

Anlagenkonvolut 2

zur Beschlussvorlage BV/720/2012

Abschlussbericht der Verwaltung zu den Beanstandungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Eberswalde aus den Jahren 2005/2006 und zu der sogenannten „Spendenaffäre“

Kopie des Gutachtens des Rechtsanwaltes Herrn Olaf Beseler

„zur Prüfung von Ansprüchen der Stadt Eberswalde aus möglichen Schädigungen durch Handlungen des ehemaligen Bürgermeisters Reinhard Schulz und möglicher Dritter im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen der Technische Werke Eberswalde GmbH an der Stadtwerke Eberswalde GmbH an die Unternehmen E.ON edis bzw. EWE AG in den Jahren 2002 – 2003 und 2005 bzw. im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang geflossenen Spenden der genannten Unternehmen und deren Verwendung“

Anlagenkonvolut 2

Gutachten

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Gutachtens	3
1.1. Sachverhalt 1: Spendenversprechen über 614.000,00 €	3
1.2. Sachverhalt 2: ggf. zweckwidrige Zahlungen in Höhe von 105.000,00 €	5
1.3. Sachverhalt 3: weitere ggf. zweckwidrige Zahlungen	7
2. Rechtliche Prüfung	8
2.1. Vorüberlegungen	8
2.1.1. Charakter der als Spenden deklarierten Zahlungen	8
2.1.2. Rechtsstellung der Stadt Eberswalde bei Annahme von Zahlungen	9
2.1.3. Schadensbegriff	10
2.1.4. In Betracht kommende Ersatzansprüche.	11
2.2. Entstandener Schaden	11
2.2.1. Schaden durch Annahme der Spendenzahlungen	11
2.2.2. Schaden bei der Stadt Eberswalde durch ggf. zu geringe Verkaufserlöse	12
2.2.3. Schaden aus Spendenhaftung	13
2.2.4. Schaden durch Verwendung der Spendenzahlungen	14
2.2.4.1. Schaden aufgrund von Rückforderungsansprüchen der Spender	14
2.2.4.2. Schaden wegen nicht ersparter Aufwendungen	14
2.2.4.3. Schaden durch Forderungen begünstigter Institutionen	15
2.2.4.4. Schaden durch eventuell nicht zweckentsprechende Verwendung (Sachverhalt 3)	16
2.2.4.4.1. Investorenreise nach Istanbul	17
2.2.4.4.2. Tischgetränke bei Stadtverordnetenversammlungen	19
2.2.4.4.3. Zahlungen an SV und FV Motor Eberswalde	20
3. Stellungnahme und Handlungsempfehlung	23

Anhang – Anlagenkonvolute 1 – 5

1. Gegenstand des Gutachtens

Gegenstand meiner Beauftragung war die Prüfung von Ansprüchen der Stadt Eberswalde aus möglichen Schädigungen durch Handlungen des ehemaligen Bürgermeisters Reinhard Schulz und möglicher Dritter im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen der Technische Werke Eberswalde GmbH (nachfolgend TWE) an der Stadtwerke Eberswalde GmbH (nachfolgend SW) an die Unternehmen E.ON edis bzw. EWE AG in den Jahren 2002-2003 und 2005 bzw. im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang geflossenen Spenden der genannten Unternehmen und deren Verwendung.

Anlass zur Prüfung gaben zunächst bereits durch das Rechtsamt der Stadt Eberswalde gewonnene Erkenntnisse, welche später auch Gegenstand der staatsanwaltlichen Prüfung wurden.

Diesbezüglich wurde durch mich in die Verfahrensakten eines gegen Herrn Schulz geführten Strafverfahrens Akteneinsicht genommen.

Hierbei erlangte ich Kenntnis von Sachverhalten, die zuvor wegen fehlender Aktenkenntnis bei der Verwaltung der Stadt Eberswalde nicht bekannt waren und daher nunmehr Anlass gaben, eine Prüfung auf mögliche Benachteiligungen der Stadt Eberswalde durch Handlungen des Herrn Schulz und Dritter im Zusammenhang mit den genannten Anteilsverkäufen vorzunehmen.

Hierzu wurden neben den Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Neuruppin sowie des Landgerichtes Frankfurt (Oder) aus dem Strafverfahren gegen den Herrn Schulz und hieraus insbesondere die Anklageschrift vom 25.02.2011 sowie das Strafurteil des Landgerichtes vom 03.05.2011 zum Aktenzeichen 22 Wi KLS 3/08 herangezogen.

Ergänzend standen verschiedene Unterlagen der Kämmerei (u.a. Kontenblätter, Aufstellung von zweckgerichteten Zahlungen), die Sportförderrichtlinie der Stadt Eberswalde, die Gewinnermittlungen und Jahresabschlüsse der Landesgartenschau für das Jahr 2004 sowie die für den hier interessierenden Sachverhalt maßgeblichen Auszüge aus einem Rechnungsprüfungsbericht des Landkreises Barnim zur Verfügung.

Aus den genannten Unterlagen, insbesondere aus den gerichtlichen Akten und dem gegen Herrn Schulz am 03.05.2011 zum Aktenzeichen 22 Wi KLS 3/08 ergangenen Urteil des Landgerichtes Frankfurt (Oder) ergaben sich nachfolgend beschriebene Sachverhalte:

1.1. Sachverhalt 1: Spendenversprechen über 614.000,00 €

Nach den Feststellungen des Landgerichtes Frankfurt (Oder) in dem bereits benannten Urteil ließ sich der damalige Bürgermeister Schulz im Zusammenhang mit den Verkaufsplänen für Anteile der TWE an den SW durch die Vertreter der Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG einen finanziellen Vorteil in Höhe von jeweils 307.000,00 € für den Fall, dass diesen Unternehmen der Zuschlag im Rahmen der Verkaufsverhandlungen erteilt werden würde, versprechen.

Die Zahlungen sollten als Spende mit der für alle Beteiligten offensichtlichen Zweckbestimmungen Landesgartenschau deklariert werden und über die Stadt Eberswalde als Zahlungsempfänger dieser später auch tatsächlich zufließen.

Zusätzlich wurde zwischen den beteiligten Vorstandsmitgliedern der EWE AG und E.ON edis AG und dem Bürgermeister Schulz allerdings vereinbart, dass die Spenden zurückgezahlt werden müssten, soweit der Anteilskauf oder Abtretungsvertrag hinsichtlich der Gesellschaftsanteile der Stadtwerke Eberswalde GmbH nicht endgültig rechtswirksam werden sollte.

Bereits im Vorfeld der eigentlichen Vertragsunterzeichnung wurden durch die beteiligten Unternehmen Vorschüsse auf die insgesamt zu zahlenden Spenden in Höhe von jeweils 153.000,00 € überwiesen, wobei diese ausdrücklich mit der erfolgreichen Anteilsübertragung verknüpft wurden.

Die Spenden wurden jeweils durch Anordnung der Stadt Eberswalde in Höhe von 153.500,00 € am 24.04.2002 bzw. 24.07.2002 angenommen.

Nachdem der Anteilserwerb durch das Bundeskartellamt unter Auflagen genehmigt wurde, kam es nach der notwendigen Nachweisführung vor dem Bundeskartellamt zu Überweisungen der EWE AG und E.ON edis AG hinsichtlich der versprochenen zweiten Raten in Höhe von nochmals jeweils 153.500,00 €.

Die Annahmeanordnung bezüglich der Zahlung der E.ON edis AG datiert vom 17.02.2003, diejenige hinsichtlich der EWE AG vom 20.02.2003.

Die Spenden wurden auf ein Konto im Abschnitt Gemeindeorgane des Kontenplans der Stadt Eberswalde verbucht, später auf das Spendenkonto des Bürgermeisters umgebucht und dann jedenfalls zum Teil eigenmächtig durch den Bürgermeister Schulz verteilt.

Im Zeitraum vom 25.04.2002 bis 08.08.2002 wurden so insgesamt 268.000,00 € aus der Spende der EWE AG vom 23.04.2002 bzw. 20.02.2003 im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Landes Gartenschau überwiesen.

Die Zahlungen setzen sich im Einzelnen aus 135.000,00 € für eine Überdachung, einer Zahlung vom 25.04.2002 in Höhe von 100.000,00 € unter der allgemeinen Bezeichnung Durchführung LAGA, unter dem 05.08.2003 in Höhe von 2.200,00 € als Zweckbestimmung Nachnutzung Landesgartenschauengelände sowie vom 08.08.2003 in Höhe von 30.000,00 € für den Aufbau der Traumzauberlandes in Verbindung mit dem Zoo, mithin auch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Nachnutzung der Landesgartenschau.

Von den Spenden der E.ON edis AG in Höhe von insgesamt 307.000,00 € vom 19.07.2002 und 17.02.2003 wurden insgesamt 210.871,50 € für Zwecke der Landesgartenschau ausgegeben.

Diese setzten sich aus Zahlungen vom 10.07.2002 in Höhe von 504,00 € mit der Deklaration Landesgartenschau und vom 12.07.2002 in Höhe von 162,50 € mit der Deklaration Gästekarten, vom 02.10.2002 in Höhe von 205,00 € mit der Deklaration Kreditabrechnung sowie vom 08.08.2003 in Höhe von 210.000,00 € mit der Zweckbestimmung Nachnutzung Landesgartenschauengelände zusammen.

Insgesamt flossen daher aus den genannten Spenden der EWE AG und der E.ON edis in Höhe von insgesamt 614.000,00 € Beträge in Höhe von 478.871,50 € zum Betrieb der Landes Gartenschau vom genannten Konto Gemeindeorgane.

Aus den darüber hinausgehenden Spendenbeträgen nahm der Bürgermeister Schulz in der Folge ohne Beschlussfassung anderer Gremien der Stadt zum Teil Pauschalüberweisungen ohne Verwendungsnachweise an sonstige Institutionen, Vereine, Bürger bzw. Museen der Stadt vor.

Ausgaben wurden zum Teil über das Ausgabekonto 66150 „Spendenkonto des Bürgermeisters“ abgewickelt, welches durch Einnahmen des oben erwähnten Kontos Gemeindeorgane gespeist wurde, teilweise nach Umbuchung von anderen Konten, wobei wegen der geschickten Verschleierung der Vorgänge die zweifelsfreie Nachverfolgung der Buchungen nicht mehr möglich ist bzw. mit enormem Aufwand verbunden sein würde.

Bezüglich sämtlicher Ausgaben gab es jedenfalls nach dem Akteninhalt keine konkreten haushaltsrechtlichen Ausgabeermächtigungen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass der Bürgermeister Schulz mit Urteil des Landgericht Frankfurt (Oder) wegen dieser Vorgänge der Vorteilsnahme zum Nachteil der TWE GmbH für schuldig befunden wurde, der zunächst durch die Staatsanwaltschaft erhobenen Anschuldigung der Untreue zulasten der TWE wurde nicht mehr nachgegangen, da das Landgericht offenbar von einer fehlenden Vermögensbetreuungspflicht des Bürgermeisters als des Vertreters des einzigen Gesellschafters, der Stadt Eberswalde, für das Vermögen der TWE ausgegangen war.

Das Landgericht hat im Ergebnis seiner Entscheidung zudem offenbar eine Verständigung im Strafverfahren zugrunde gelegt und bei seinen Feststellungen angegeben, dass es dem Tatplan des Bürgermeisters Schulz und der gesondert verfolgten Mitglieder der Vorstände der EWE AG und E.ON edis AG entsprach, die Spenden als verschleierte Anteile des gewollten Kaufpreises für die Anteile der Stadtwerke Eberswalde GmbH zu überweisen.

Bereits vor Anklageerhebung hatte die Staatsanwaltschaft Neuruppin eine Beschränkung der Strafverfolgung dahingehend vorgenommen, dass eine mögliche Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Ausstellung von Spendenbescheinigungen für die nach Annahme der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes Frankfurt (Oder) verschleierte Kaufpreiszahlungen von 614.000,00 € nicht mehr zur Anklage gelangten.

Zu diesem Sachverhalt wird auf das Anlagenkonvolut 1 hingewiesen.

1.2. Sachverhalt 2: ggf. zweckwidrige Zahlungen in Höhe von 105.000,00 €

Anfang des Jahres 2005 führte der Herr Schulz mit den Verantwortlichen der EWE AG und der E.ON edis AG Gespräche über die Übertragung der im Eigentum der TWE GmbH verbliebenen restlichen 26 % Anteile der Stadtwerke GmbH.

Später wurden dem Herrn Schulz wiederum Spenden in Höhe von 200.000,00 € zum Zwecke der Förderung der Kinder- und Jugendsports versprochen, ohne dass allerdings ein unmittelbarer Bezug zu den Verkaufsverhandlungen hergestellt werden konnte.

Die Zuwendung durch die EWE AG erfolgte am 09.05.2009 und wurde unter den bereits oben erwähnten Konten Gemeindeorgane 17700 bzw. 17701 verbucht. Noch am gleichen Tage wurde der Betrag auf das Spendenausgabekonto des Bürgermeisters zur Nummer 66150 bzw. 66151 umgebucht.

Wiederum am selben Tage wurde aufgrund einer vom Bürgermeister Schulz unterzeichneten Anweisung ein Betrag in Höhe von 80.000,00 € vom Spendenausgabekonto an den Verein FV Motor Eberswalde e.V. überwiesen.

Die Überweisung basierte auf einem Antrag des Vizepräsidenten des Fußballvereines vom 04.05.2005 auf Zuwendungen finanzieller Sondermittel. Der Antrag war lediglich in allgemeiner Form bestellt worden und hatte zum Zweck, Gelder für die „*sehr kurzfristige Instandsetzung von alten defekten Fenstern und Rollläden*“ zu erlangen. Eine konkrete Aufschlüsselung der zu erwartenden Kosten bzw. der Verwendung der beantragten Zahlungen ergab sich aus dem Antrag nicht.

Anlass zur Prüfung möglicher Nachteile für die Stadt Eberswalde diesbezüglich gaben vor allem nachfolgend zitierte Ausführungen des Landgerichts Frankfurt (Oder) im Urteil vom 03.05.2011:

„Die Zuwendung in Höhe von 200.000,00 Euro wurde am 09.05.2005 unter dem bekannten Konto Gemeindeorgane 17700 bzw. 17701 gebucht. Am selben Tag, dem 09.05.2005, wurde der Betrag auf das Spendenausgabekonto des Bürgermeisters zur Nr. 66150 bzw. 66151 umgebucht. Ebenfalls am 09.05.2005 wurde entsprechend einer vom Angeklagten unterzeichneten Anweisung ein Betrag in Höhe von 80.000,00 Euro vom Spendenausgabekonto an den FV Motor Eberswalde e.V. überwiesen. Der Präsident und der Vizepräsident des Fußballvereins hatten offensichtlich auf einen Hinweis hin am 04.05.2005, Posteingang im Rathaus war am 09.05.2005, einen „Antrag auf finanzielle Sondermittel“ in dieser Höhe gestellt. Der Antrag war lediglich in allgemeiner Form gestellt worden und sollte die „sehr kurzfristige Instandsetzung von alten defekten Fenstern und Rollläden“ umfassen. Eine genaue, differenzierte Aufschlüsselung der zu erwartenden Investitionskosten nebst Nachweis der Notwendigkeit des Austausches verschiedener Gegenstände sowie eine Begründung für die akute Eilbedürftigkeit der Investitionen lagen nicht vor. Die nachfolgenden Prüfungen des Landkreises ergaben, dass mit Zustimmung des Angeklagten der Betrag zumindest zum allergrößten Teil im allgemeinen Spielbetrieb der viertklassigen Oberligamannschaft und den dort zum Saisonende anfallenden Extrakosten versickerte. Es gab für den Angeklagten keinen Grund, ohne Verwendungsnachweise und Sicherheiten an den zuständigen Gremien der Stadt vorbei einen Betrag von 80.000,00 Euro, welcher nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung unterfiel, aus der Verfügungsbefugnis der Stadt zu entlassen

Entsprechend dieser Vorgehensweise unterzeichnete der Angeklagte auch am 19.05.2005 auf einen Antrag des SV Motor Eberswalde e.V. vom 19.04.2005 hin eine Anweisung, einen Betrag von 25.000,00 Euro an den Sportverein zu überweisen. Auch hinsichtlich dieses Betrages ist jedenfalls wegen der völlig unüblichen, ungesicherten und kurzfristigen Handhabung nicht von einem Geschäft der laufenden Verwaltung auszugehen.“

Aus den in diesem Zusammenhang bekannten Unterlagen ergab sich des Weiteren, dass die Zahlungen in Höhe von 80.000,00 € durch den FV Motor Eberswalde zum Teil für Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten am Vereinsheim des Vereins ausgegeben wurden. Der übrige Betrag wurde zumindest nach den im Rahmen der Rechnungsprüfung des Landkreises Barnim angegebenen Ausgaben für Fahrtkostenentschädigungen und Schiedsrichtervergütungen verwendet.

Die Zahlungen an den SV Motor Eberswalde in Höhe von 25.000,00 € wurden durch den Verein u.a. zur Anschaffung eines Zeiterfassungssystems mit Zielkamera für Wettkämpfe in Höhe von 14993,00 € und einer Lautsprecheranlage in Höhe von 3988,92 € verwendet. Die

Verwendung der übrigen Mittel konnte anhand der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden, Beanstandungen diesbezüglich im Rahmen der Rechnungsprüfung durch den Landkreis Barnim sind allerdings nicht erfolgt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Frankfurt (Oder) erfolgte zudem eine auf die Anordnung des Bürgermeisters Schulz zurückgehende weitere Zahlung um den 18.05.2005 in Höhe von 15.000,00 € an die private Pächtergemeinschaft Finowfurt für den Erwerb einer Schießsportanlage. Der genannte Betrag wurde von der Pächtergemeinschaft nach Feststellung der Unregelmäßigkeiten durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Barnim an die Stadt Eberswalde zurückgezahlt und soll daher nicht Gegenstand der Prüfung sein, da Nachteile für die Stadt nicht entstanden sind oder aber durch die Rückzahlung des Betrages ausgeglichen wurden.

Aufgrund dieser genannten Zahlungen wurde der Herr Schulz wegen Untreue zum Nachteil der Stadt Eberswalde verurteilt. Auch die diesbezügliche Verurteilung basierte offenbar auf einer Verständigung zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten Schulz.

Nach der Urteilsbegründung ist das Landgericht Frankfurt (Oder) davon ausgegangen, dass zumindest durch die Zahlungen in Höhe von 80.000,00 € an den FV Motor Eberswalde und von 25.000,00 € an den SV Motor Eberswalde der Stadt Eberswalde ein Vermögensschaden in Höhe von 105.000,00 € entstanden sei, weshalb dieser Sachverhalt einer besonderen Prüfung auf mögliche Schadenersatzansprüche gegen Herrn Schulz unterzogen wurde.

Zu diesem Sachverhalt wird auf die im Anlagenkonvolut 2 enthaltenen Schriftstücke verwiesen

1.3. Sachverhalt 3: weitere ggf. zweckwidrige Zahlungen

Bereits durch eigene Prüfungen der Stadt Eberswalde wurde bekannt, dass der Bürgermeister Schulz aus den durch die Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG in den Jahren 2002 und 2003 als Spenden deklarierten Zahlungen an sich oder Dritte anordnete, die möglicherweise in keinem Zusammenhang mit dem Spendenzweck standen und zudem möglicherweise auch keinerlei dienstlichen Bezug hatten.

Nach Bekanntwerden der einzelnen Zahlungen wurde der Staatsanwaltschaft Neuruppin daher bereits im Jahre 2007 eine Zusammenstellung von 14 besonders auffälligen Zahlungen mit der Bitte um weitere Prüfung übergeben.

Verdachtsmomente ergaben sich für die Stadt Eberswalde zunächst lediglich aus den unklaren Auszahlungsanordnungen des Bürgermeisters Schulz bzw. den von diesem vorgelegten Belegen. Da die Stadt selbst allerdings die eigentliche Ermittlungstätigkeit den Strafverfolgungsbehörden zu überlassen hatte und eigene Ermittlungsmöglichkeiten auch nur in geringem Umfang zur Verfügung standen, wurden nur informatorische Befragungen möglicher Zeugen vorgenommen und die Vorgänge sodann zur Staatsanwaltschaft abgegeben. Dort erfolgten förmliche Zeugenvernehmungen, die den Verdacht zuließen, dass ein Teil der diesbezüglichen Handlungen des Bürgermeisters Schulz wiederum als Untreue zulasten der Stadt Eberswalde zu werten waren.

Wie sich bei der nach Verurteilung des Herrn Schulz erfolgten Akteneinsicht ergab, nahm die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) die von der Stadt Eberswalde gegebenen 14 Hinweise

zum Anlass, hinsichtlich von sieben Fällen Anklage wegen Untreue zum Nachteil der Stadt Eberswalde zu erheben.

Zu einer Verurteilung diesbezüglich kam es offenbar wegen der zwischen den Verfahrensbeteiligten vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) getroffenen Absprache und einer daraufhin erfolgten teilweisen Verfahrenseinstellung nicht.

Ungeachtet dessen haben die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Neuruppin Anlass zur Prüfung dahingehend gegeben, ob der Stadt Eberswalde wegen der Verwendung von Spenden durch den Herrn Schulz für möglicherweise nicht vom Spendenzweck oder sonstigen dienstlichen Zwecken umfasste Zahlungen Nachteile entstanden sind und damit ggf. Schadenersatzansprüche der Stadt Eberswalde ausgelöst wurden.

2. Rechtliche Prüfung

Anhand dieses Sachverhaltes war nunmehr zu prüfen, ob der Stadt Eberswalde Nachteile entstanden sind und ob zum Ausgleich dieser Nachteile gegen Herrn Schulz oder Dritte Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Hierbei kommen zum einen mögliche Ansprüche wegen der Annahme von als Spenden deklarierten Zahlungen in Höhe von insgesamt 814.000,00 € (614.000,00 € in den Jahren 2002-2003; 200.000,00 € im Jahre 2005) im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen der Stadtwerke Eberswalde GmbH an die EWE AG bzw. E.ON edis AG in Betracht.

Darüber hinaus waren mögliche Ansprüche wegen der Verwendung der Spenden durch den Herrn Schulz als Bürgermeister zu prüfen, wobei besonders die vom Landgericht Frankfurt (Oder) bemängelten und auch der Verurteilung wegen Untreue zugrundeliegenden Auszahlungen an die Sportvereine FV Motor und SV Motor in Höhe von insgesamt 105.000,00 € von Interesse sind.

2.1. Vorüberlegungen

Um überhaupt sinnvoll das Vorliegen möglicher Nachteile für die Stadt Eberswalde prüfen zu können, waren zunächst Vorüberlegungen dahingehend notwendig, welchen Charakter die von der Stadt Eberswalde auf Veranlassung des Herrn Schulz vereinnahmten und als Spenden deklarierten Zahlungen hatten und in welcher Funktion die Stadt Eberswalde bei deren Annahme auftrat.

2.1.1. Charakter der als Spenden deklarierten Zahlungen

Im Rahmen der Prüfung fiel zunächst auf, dass die Spenden der Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG durch die Staatsanwaltschaft Neuruppin und das Landgericht Frankfurt (Oder) nicht als Spenden im eigentlichen Sinne, sondern als verschleierter Kaufpreis im Rahmen der Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen angesehen wurden. Da im Rahmen möglicherweise erfolgreicher gerichtlicher Auseinandersetzungen diese Annahme auch bewiesen werden müsste, soll im Folgenden kurz auf die aus den Ermittlungsakten resultierenden Erkenntnisse eingegangen werden.

Anlass für die genannte Annahme eines verschleierte Kaufpreises bot die aus den Ermittlungsakten ersichtliche Vernehmungsniederschrift eines an den Anteilserwerben im Jahr 2003 beteiligten Vorstandsmitgliedes der EWE AG, nach dessen Aussage zumindest von Seiten seines Unternehmens die Zahlungen von insgesamt 307.000,00 € an die Stadt Eberswalde als verdeckte Kaufpreiszahlungen angesehen wurden.

Ein Vorstandsmitglied der E.ON edis AG hat demgegenüber allerdings in einer schriftlichen anwaltlichen Einlassung angeben lassen, die Zahlungen seien tatsächlich als Spenden zu verstehen gewesen. Aus Sicht seines Unternehmens habe es keine nennenswerten Abweichungen zwischen dem zuvor geprüften Unternehmenswert der SW, den sich daraus errechnenden Werten für die jeweils erworbenen Unternehmensanteile einerseits und den späteren Kaufpreiszahlungen andererseits gegeben. Es sei auch nicht Ziel der Spendenzahlung gewesen, den Kaufpreis zu drücken.

Ob diese Behauptung tatsächlich richtig ist, kann mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln nicht geprüft werden, insbesondere konnte im Rahmen der Prüfung keine eigenständige Bewertung des Wertes der Unternehmensanteile der SW erfolgen.

In die Prüfung einbezogen werden daher beide Varianten, da selbst bei rechnerischer Übereinstimmung des Wertes der Unternehmensanteile und des Kaufpreises nicht ausgeschlossen werden kann, dass die TWE im Rahmen der Anteilsverkäufe ohne die Zahlungen an die Stadt Eberswalde einen um insgesamt 614.000,00 € höheren Kaufpreis für die im Jahre 2003 veräußerten Unternehmensanteile erzielt hätten. Insbesondere auch die Verpflichtung zur Rückerstattung der Spende im Falle des Scheiterns der Verkaufsverhandlungen legt diesen Schluss auch nahe. Zudem sind wegen des Vorwurfes der verschleierte Kaufpreiszahlungen gegen die Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG Bußgeldverfahren eingeleitet worden, in deren Ergebnis Unternehmensgeldbußen jeweils mindestens in Höhe der Spenden ausgeurteilt wurden. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind rechtskräftig.

Ausdrücklich von der Annahme einer versteckten Kaufpreiszahlung ausgenommen werden soll hier die Zahlung der weiteren Spende von Seiten der EWE AG im Jahre 2005 in Höhe von 200.000,00 €.

Zwar erfolgte auch diese Spende in zeitlicher Nähe zur Veräußerung weiterer Unternehmensanteile der SW an die Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG, allerdings liegen zu dieser Zahlung keinerlei weitere Erkenntnisse hinsichtlich der Motivation des spendenden Unternehmens vor, da auch keinerlei Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht angestrengt wurden. Diese Zahlung soll daher bei der weiteren Betrachtung ausschließlich als Spende im eigentlichen Sinne betrachtet werden.

2.1.2. Rechtsstellung der Stadt Eberswalde bei Annahme von Zahlungen

Einer weiteren Prüfung war die Funktion der Stadt bei der Annahme der Spenden zu unterziehen, wegen der Relevanz dieser Prüfung für sämtliche nachfolgenden Aussagen soll diese auch zur Vermeidung von Wiederholungen bereits im Voraus erfolgen.

Denkbar wäre zum einen, dass die Stadt selbst durch die Zahlungen nach dem Willen der beteiligten Unternehmen als Spendenempfänger fungieren sollte, etwa zu dem Zwecke, die Stadt durch die Zahlungen hinsichtlich ihrer eigenen Verpflichtungen zu stützen. Denkbar

wäre eine solche Absicht der „Spender“ vor allem in den Fällen, in denen die Stadt selbst unabhängig von etwaigen Zuschüssen verpflichtet gewesen ist, Zahlungen an Dritte, hier vor allem die LAGA GmbH zu leisten.

Mit den aus den Akten gewonnenen Erkenntnissen lässt sich eine solche Annahme jedoch nicht belegen. Denn nach der von den zahlenden Unternehmen getroffenen Zweckbestimmung hinsichtlich der Zahlungen aus den Jahren 2002 und 2003 in Höhe von insgesamt 614.000,00 € sollten diese der LAGA GmbH unmittelbar zugute kommen und zwar auch für den Fall, dass die Stadt Eberswalde ihren möglichen Verpflichtungen dieser Gesellschaft gegenüber bereits nachgekommen ist. Die Zahlungen sollten daher bewusst ein Mehr zu den sonstigen Zuschüssen darstellen, was die Annahme, die Zahlungen sollten nach dem Willen der Zahlenden hauptsächlich einen für die Stadt Eberswalde günstigen Effekt haben, eher fernliegend erscheinen lässt.

Noch deutlicher wird dies allerdings bei der Betrachtung der Spende der EWE AG aus dem Jahre 2005 in Höhe von 200.000,00 €, welche ausdrücklich für die Förderung des Kinder- und Jugendsportes geleistet wurde. Hinsichtlich dieses Spendenzweckes trafen die Stadt Eberswalde bereits gar keine eigenen, gegen sie auch durchsetzbaren Verpflichtungen, so dass es auch nicht dem Willen des spendenden Unternehmens entsprochen haben kann, die Stadt von deren freiwillig eingegangenen, von Dritten allerdings nicht einforderbaren Verpflichtungen zu entlasten und dieser zu ermöglichen, eigene freiwillige Zahlungen durch die Spenden zu ersetzen.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die Stadt Eberswalde lediglich als Treuhänderin anzusehen ist, die als Zahlungsempfänger und –verteiler fungieren sollte, allerdings selbst nicht materiell aus den Zahlungen Nutzen ziehen sollte.

2.1.3. Schadensbegriff

Der eigentlichen Prüfung vorangestellt werden muss auch, dass diese sich auf mögliche Nachteile für die Stadt Eberswalde beziehen soll. Hiermit gemeint sind allerdings nur materielle Nachteile. Geprüft werden soll daher im Hinblick auf mögliche Schadenersatzansprüche der Stadt, ob diese einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat.

Schaden ist dabei grundsätzlich jeder Nachteil, den jemand durch ein Ereignis an seinem Vermögen oder seinen sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet.

Für die Berechnung eines Vermögensschadens hat die Rechtsprechung die so genannte Differenztheorie entwickelt.

Der Schaden besteht danach in der Differenz zweier Vermögenslagen, nämlich der tatsächlichen durch ein Ereignis geschaffenen und der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten.

Zu prüfen war daher, ob das Vermögen der Stadt Eberswalde durch die oben beschriebenen Handlungen des Herrn Schulz beeinträchtigt wurde, genauer ausgedrückt, ob das Vermögen der Stadt sich infolge der Annahme oder aber der Verwendung der Spenden verringerte.

2.1.4. In Betracht kommende Ersatzansprüche.

Ebenfalls vorab sei klargestellt, dass sich die hier vorgenommene Prüfung zwar auf sämtliche Ansprüche bezog, sich die weiteren Ausführungen allerdings auf die sogenannten deliktischen Ansprüche und solche aus dem Beamtenrecht konzentrieren werden.

Gegebenenfalls denkbare vertragliche Ansprüche scheiden nämlich bereits vollständig aus, weil zwischen dem Herrn Schulz bzw. den Unternehmen EWE AG bzw. E.ON edis AG einerseits und der Stadt Eberswalde andererseits kein Vertragsverhältnis bestand, in dessen Rahmen im Zusammenhang mit dem Anteilsverkauf der TWE Pflichten hätten verletzt werden können. Der Herr Schulz als Bürgermeister war vielmehr nach § 53 Abs. 1 S. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als hauptamtlicher Beamter auf Zeit tätig und stand damit in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Eberswalde.

Herausgabeansprüche aus einem denkbaren Auftragsverhältnis zwischen dem Herr Schulz und den beteiligten Unternehmen wie etwa aus § 667 BGB analog scheitern bereits daran, dass der Herr Schulz nie selbst Zahlungsempfänger war und Anhaltspunkte dafür, dass er selbst aus den Spenden etwas materiell erlangt haben könnte, nicht ersichtlich sind.

Zu diesem Ergebnis ist im Übrigen auch das Brandenburgische Oberlandesgericht in einer Entscheidung vom 27.04.2011 zum Az.: 2 Ws 5/10 hinsichtlich der Zulassung der Anklage gegen den Reinhard Schulz und der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) gelangt. Das Oberlandesgericht hatte in diesem Verfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft hin zu prüfen, ob die jedenfalls teilweise Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Herrn Schulz dem Prozessrecht entsprach, das Gericht ist letztlich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Hauptverfahren zu eröffnen ist

Letztlich kommen daher lediglich deliktische Ansprüche nach § 823 BGB bzw. Schadenersatzansprüche nach dem Beamtenstatusgesetz in Betracht, wobei die Regelungen des hier einschlägigen § 48 BeamtStG Vorrang genießen und andere zivilrechtliche Ansprüche verdrängen, soweit sich diese gegen den Herrn Schulz richten.

2.2. Entstandener Schaden

Gemeinsam ist den Ansprüchen nach diesen Normen, dass sie einen Schaden voraussetzen.

Es muss daher durch die oben beschriebenen Handlungen des Herrn Schulz oder Dritter bei der Stadt Eberswalde ein unmittelbarer Vermögensschaden eingetreten sein.

2.2.1. Schaden durch Annahme der Spendenzahlungen

Eine unmittelbare Schädigung der Stadt Eberswalde durch das Versprechen oder die Annahme der Spenden scheidet aus, und zwar unabhängig davon, ob die Stadt Eberswalde selbst nach dem Willen der Spender begünstigt werden sollte oder lediglich aus Treuhänder fungierte.

Denn jedenfalls erfolgte durch die Zahlungen ein Zufluss auf die Konten der Stadt, so dass eine negative Vermögensdifferenz bei dieser Betrachtung ausscheidet.

Sollte die Stadt Eberswalde die Zahlungen nicht ihrem eigenen Haushalt einverleiben, sondern lediglich als Treuhänder dienen, so hätten die Zahlungen auf das Vermögen der Stadt ohnehin keinerlei Auswirkungen gehabt.

2.2.2. Schaden bei der Stadt Eberswalde durch ggf. zu geringe Verkaufserlöse

Für den Fall, dass die Beteiligten Unternehmen die Spendenzahlungen lediglich als verschleierte Kaufpreis angesehen haben sollten, stellt sich allerdings die Frage, ob bei der TWE durch die infolge dessen verringerten Kaufpreiszahlungen möglicherweise ein Schaden entstanden ist und ob hieraus auch ein Vermögensschaden für die Stadt Eberswalde resultiert.

Sollten die erwerbenden Unternehmen tatsächlich die Spendenzahlungen in Höhe von insgesamt 614.000,00 € als verschleierte Kaufpreis angesehen haben, so wäre ein Schaden in dieser Höhe bei den TWE zum einen dann eingetreten, wenn die Kaufpreiszahlungen um mindestens diesen Betrag unter dem eigentlichen Wert der Unternehmensanteile geblieben sein sollten, mit anderen Worten, wenn als Folge der Vereinbarung zwischen dem damaligen Bürgermeister Schulz und den Unternehmen EWE AG bzw. E.ON edis AG der Kaufpreis für die Anteile der Stadtwerke Eberswalde GmbH gedrückt wurde und daher nur ein geringerer Kaufpreis durch die TWE GmbH erzielt werden konnte, als dies ansonsten möglich wäre.

Denkbar wäre in diesem Falle auch eine Schädigung der Stadt Eberswalde als (Allein-)Gesellschafterin der TWE GmbH dadurch, dass sich infolge der gegenüber dem eigentlichen Anteilswerte geringeren Kaufpreiszahlungen zumindest auch ein geringerer Wert der TWE für die Stadt ergeben könnte.

Problematisch hierbei ist allerdings, dass der Wert einer Kapitalgesellschaft sich nicht ausschließlich anhand fester Kriterien wie etwa Anlagen und Gebäude bestimmen lässt, sondern auch weiche Faktoren, wie etwa Know-how oder prognostizierte zukünftige Erfolge des Unternehmens die Wertbestimmung beeinflussen.

Ob daher eine objektiv zu geringe Kaufpreiszahlung den Wert der TWE für die Stadt Eberswalde geschmälert hat, lässt sich im Rahmen dieses Gutachtens nicht bestimmen, vielmehr wäre hierzu eine Unternehmensbewertung vor und nach Verkauf der Gesellschaftsanteile der TWE an den SW notwendig.

Würde man den Wert des Unternehmens TWE allein nach deren Bewertung in der Bilanz der Stadt bestimmen, so wäre ein Vermögensschaden für die Stadt Eberswalde auch bei zu geringer Kaufpreiszahlung gar nicht denkbar. Wie üblich sind die TWE bei der Stadt nämlich in die Bilanz nur mit den Anschaffungskosten einzustellen, welche sich aus den Gründungskosten und dem eingezahlten Stammkapital errechnen. Im Falle der TWE waren diese jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der TWE mit 1,00 € bewertet worden. Allein eine zu geringe Kaufpreiszahlung hat allerdings auf diesen Wert keinen Einfluss, so dass bei rein bilanzieller Betrachtungsweise ein Schaden nicht ersichtlich ist.

Ein sicherer Nachweis dafür, dass die beteiligten Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG ohne die Spendenzahlungen in den Jahren 2002 und 2003 einen um insgesamt 614.000,00 € höheren Kaufpreis für die von ihnen erworbenen Anteile an den SW gezahlt hätten, lässt sich mit dem Inhalt der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahrensakten aus dem Strafverfahren gegen den Herrn Schulz ohnehin nicht erbringen.

Wie oben beschrieben, werden die Zahlungen an die Stadt Eberswalde durch die jeweils Verantwortlichen der EWE AG bzw. E.ON edis AG unterschiedlich dargestellt. Ob eine die Annahme einer verschleierte Kaufpreiszahlung stützende Aussage des Vorstandsmitgliedes der EWE AG auch in einer gerichtlichen Auseinandersetzung herbeigeführt werden könnte, erscheint vor dem Hintergrund möglicher weiterer strafrechtlicher Konsequenzen für dieses eher unwahrscheinlich. Die im Ermittlungsverfahren getätigte und schriftlich festgehaltene Aussage für sich genommen hat keinerlei Beweiswert und kann eine persönliche Vernehmung des Zeugen zum Nachweis eines Schadenseintrittes nicht ersetzen.

Würde man die Stadt Eberswalde als Spendenempfänger und damit unmittelbar durch diese begünstigt ansehen, so wäre bereits deshalb ein Schaden nicht eingetreten. Denn durch den Zufluss der Spenden wäre bei der Stadt Eberswalde zumindest ein Vermögenszuwachs in der Höhe eingetreten, wie eine Vermögensminderung durch den geringeren Wert der TWE.

Sollte ein Schaden bei der Stadt Eberswalde nachweisbar sein, so stellt sich allerdings auch die Frage, ob das Handeln des Herrn Schulz und der Verantwortlichen der Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG überhaupt kausal für den Schadenseintritt war.

Letztlich entschieden nämlich nicht allein diese Personen über den zu zahlenden Kaufpreis, sondern die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der TWE. Welche Entschlüsse dort gefasst wurden, insbesondere welche Kenntnis die dort Handelnden von einer etwaigen Differenz zwischen dem Wert der Gesellschaftsanteile und dem daraus erzielten Kaufpreis hatten, kann hier nicht im Einzelnen nachvollzogen werden.

Gegenstand des Strafverfahrens gegen Herrn Schulz waren im Übrigen auch nur mögliche Nachteile für die TWE selbst. Dass die TWE im Falle, dass die Spenden tatsächlich verschleierte Kaufpreiszahlungen gewesen sein sollten, geschädigt wurde, erscheint zumindest wahrscheinlich.

Daher wurde nach Bekanntwerden und erfolgter Prüfung des Sachverhaltes der Geschäftsführer der TWE am 22.12.2011 über die sich aus den Verfahrensakten ergebenden Anhaltspunkte für einen Schadenseintritt bei den TWE informiert, so dass diese nunmehr in die Lage versetzt worden sind, die eigene Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche in die Wege zu leiten.

2.2.3. Schaden aus Spendenhaftung

Soweit sich eine kaufpreisersetzende Funktion der Spendenzahlungen nachweisen ließe, kämen möglicherweise Schadenersatzansprüche wegen sogenannter Spendenhaftung der Stadt Eberswalde in Betracht.

Wären die Zahlungen der EWE AG bzw. E.ON edis AG nämlich keine Spenden, sondern verdeckte Kaufpreiszahlungen, so würde die Stadt Eberswalde, weil sie die entsprechenden Spendenquittungen ausgegeben hat, für die Steuer haften, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen bei den Unternehmen EWE AG und E.ON edis AG entgangen sind (§ 9 Abs. 3 KStG; § 9 Abs. 5 GewStG)

Ein Vermögensschaden für die Stadt träte jedoch nur dann ein, wenn sie auch tatsächlich für die etwaig unberechtigt erlangten Steuervorteile herangezogen werden würde.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist vom Eintritt eines solchen Schadensfalles allerdings nicht auszugehen, da die EWE AG bzw. E.ON edis AG ihre diesbezüglichen Erklärungen korrigiert bzw. von der Abzugsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, so dass eine Steuereinbuße beim Fiskus nicht eingetreten ist.

2.2.4. Schaden durch Verwendung der Spendenzahlungen

Zu prüfen war weiterhin, ob gegebenenfalls durch die Verwendung, d.h. die Auszahlung der Spenden im Rahmen der Zahlungen durch die E.ON edis AG und die EWE AG in Höhe von insgesamt 814.000,00 € ein Vermögensschaden bei der Stadt Eberswalde entstanden ist.

Der Prüfung zugrunde zu legen ist, dass die eigenmächtige Verwendung eines Teils der Spendenmitteln durch den Bürgermeister Schulz, insbesondere soweit sie dem Spendenzweck nicht entsprachen, rechtswidrig war und einen Verstoß gegen die Amtspflichten darstellte.

Lediglich die bereits oben benannten Zahlungen in Höhe von insgesamt ca. 480.000,00 € zum Betrieb der LAGA bzw. zur Nachnutzung deren Liegenschaften aus den in den Jahren 2002 und 2003 gezahlten Spenden dürften dem ursprünglichen Spendenzweck entsprochen haben und bereits deshalb nicht als Schaden zu beurteilen sein.

Einer Prüfung unterzogen werden müssen daher lediglich die Differenzen zwischen dem Spendenbetrag und den letztlich dem Spendenzweck entsprechend geleisteten Zahlungen in Höhe von ca. 140.000,00 € aus den Spendenzahlungen im Jahr 2002 und 2003 bzw. in Höhe von 105.000,00 € aus der Spende der EWE AG in Höhe von 200.000,00 € im Jahre 2005, welche zur Verurteilung des Schulz wegen Untreue vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) führten.

Aus den vorhandenen Unterlagen wurde bekannt, dass ein größerer Teil dieser Spende zu Zwecken verwendet wurde, die sich der Herr Schulz durch die Spender in Abweichung von der ursprünglichen Zweckbestimmung hatte genehmigen lassen, so dass jedenfalls die über den Betrag von 105.000,00 € hinausgehenden Spendenbeträge dem Spendenzweck entsprechend verwendet wurden und einer Prüfung nicht unterzogen werden müssen.

2.2.4.1. Schaden aufgrund von Rückforderungsansprüchen der Spender

Schadenersatzansprüche aufgrund möglicher Rückforderungen der beteiligten Unternehmen wegen nicht zweckentsprechender Verwendung der Spenden wären zwar unabhängig davon, ob die Stadt selbst begünstigt war oder als Treuhänder dienen sollte, denkbar. Solche Ansprüche der EWE AG bzw. E.ON edis AG sind allerdings bis jetzt nicht erhoben worden. Eine Erhebung steht wegen der gesamten Umstände der Zahlungen jedenfalls in den Jahren 2002 und 2003 nicht zu erwarten.

2.2.4.2. Schaden wegen nicht ersparter Aufwendungen

Problematisch ist allerdings auch, ob möglicherweise dem Spendenzweck nicht entsprechende Zahlungen des Schulz an Dritte überhaupt einen Schaden für die Stadt Eberswalde hervorrufen konnten.

Ein solcher käme möglicherweise in Form nicht ersparter Aufwendungen für die Stadt in Betracht.

Denkbar war in diesem Zusammenhang, dass die Stadt Eberswalde aufgrund einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der durch die beteiligten Unternehmen gespendeten Mittel gezwungen war, Zahlungen bzw. Zuschüsse zur Landesgartenschau zu leisten, die ansonsten entfallen wären.

Hierfür wäre Voraussetzung, dass nach dem Willen der Spender der Stadt gerade infolge der Spenden Aufwendungen, insbesondere Zahlungen an die eigentlichen Spendenempfänger erspart werden sollten, mit anderen Worten die Stadt aufgrund der Spenden Zuschüsse oder sonstige Zahlungen an die Spendenempfänger gerade nicht hätte tätigen sollen bzw. eigene Zahlungen durch die Spenden ersetzen könnte.

Dafür, dass die spendenden Unternehmen die Stadt Eberswalde in der Form bezuschussen wollten, dass ihr damit die ohnehin getätigten Aufwendungen ersetzt werden sollten, ist den Akten allerdings nichts zu entnehmen.

Vielmehr sollten die Spenden zusätzlich zu den durch die Stadt Eberswalde geleisteten Zuschüssen der LAGA zugute kommen und damit zusätzliche Aktivitäten der LAGA ermöglichen

Insofern sollte die Stadt von ihren haushaltsrechtlichen eingegangenen Verpflichtungen nicht entlastet werden, die Spenden waren damit lediglich ein Plus zu den ohnehin geschuldeten Zahlungen der Stadt Eberswalde.

Unabhängig davon, ob die Stadt Eberswalde selbst Spendenempfänger war oder lediglich Treuhänder, wäre ihr jedenfalls in dieser Hinsicht kein Schaden entstanden.

2.2.4.3. Schaden durch Forderungen begünstigter Institutionen

Sollte die Stadt Eberswalde nicht als Spendenempfänger, sondern als Treuhänder für die Verwaltung der Spenden verantwortlich gewesen sein, so kämen möglicherweise Schadenersatzansprüche der dem Spendenzweck entsprechend begünstigten Institutionen in Betracht.

Soweit die Stadt Eberswalde grundsätzlich aufgrund der ihr zukommenden Treuhänderfunktion möglicherweise Ansprüchen der eigentlich nach dem Willen der Spendenempfänger begünstigten Institutionen ausgesetzt sein könnte, so ist nach der Aktenlage eine solche Inanspruchnahme, insbesondere durch die infolge der Spenden aus dem Jahre 2002-2003 begünstigte LAGA bereits aus tatsächlichen Gründen nicht zu befürchten.

Im Falle der LAGA begründet sich diese Annahme insbesondere darauf, dass die Gesellschaft bereits liquidiert und gelöscht ist. Selbst wenn daher wegen der Differenz zwischen der zugunsten der LAGA vorgenommenen Spenden in Höhe von 614.000,00 € und den tatsächlich nachweislich für diesen Zweck ausgereichten Mittel ein Schadenersatzanspruch denkbar wäre, so wäre kein Anspruchsinhaber mehr vorhanden. Im Übrigen würde sich der Anspruch gegen die Stadt Eberswalde als Alleingesellschafterin richten, welcher bei einer Liquidation der LAGA ohnehin wieder die eingezogene Forderung im Nachgang zufließen

Schadenersatzansprüche im Hinblick auf die mit der Zweckbestimmung LAGA geleisteten Zahlungen aus den Jahren 2002 und 2003 in Höhe der Differenz zwischen den Zahlungen von 614.000,00 € und den tatsächlich an die LAGA ausgereichten Zahlungen sind daher in dieser Hinsicht nicht zu begründen.

2.2.4.4. Schaden durch eventuell nicht zweckentsprechende Verwendung (Sachverhalt 3)

Denkbar wäre ein Schaden durch die nicht zweckentsprechende Mittelverwendung aus der Differenz zwischen den Zahlungen von 614.000,00 € und den tatsächlich an die LAGA ausgereichten Zahlungen nur dann, wenn die Stadt Eberswalde, was oben bereits verneint wurde selbst durch die Spendenzahlungen begünstigt sein sollte, und der Bürgermeister Schulz diese Spendenmittel für nicht dienstliche und damit auch nicht der Stadt Eberswalde tatsächlich Ausgaben ersparende Zahlungszwecke verwendet hat.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher die bereits oben angesprochenen 14 Fälle, bei welchen bereits durch eine interne Prüfung der Stadt Eberswalde der Verdacht entstanden war, dass Zahlungen zu nicht dienstlichen bzw. privaten Zwecken des Herrn Schulz oder Dritter angeordnet wurden.

Ob die aus den Spenden der EWE AG und E.ON edis AG aus den Jahren 2002 und 2003 auf den Konten der Stadt Eberswalde verbliebenen Mittel ausschließlich oder teilweise für private Zwecke ausgegeben wurden, konnte im Rahmen auch der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht abschließend geklärt werden, auch wenn später wegen einiger verdächtiger Handlungen gegen Herrn Schulz Anklage wegen des Verdachtes der Untreue erhoben worden ist.

Denkbar war nämlich, dass die hier in Betracht kommenden Zahlungen jeweils auch dem Spendenzweck entsprochen haben könnten bzw. zumindest ein dienstlicher Zusammenhang nicht ausgeschlossen war erschien.

Grundsätzlich wäre in einer etwaige Schadenersatzansprüche betreffenden Auseinandersetzung die Stadt Eberswalde sowohl hinsichtlich der Entstehung eines sie betreffenden Schadens wie auch in diesem Zusammenhang für den Nachweis einer nicht dienstlichen bzw. dem Spendenzweck nicht entsprechenden Verwendung der Zahlungen bzw. eines nicht dem Dienstbetrieb zuzuordnenden Privatvergnügens des Herrn Schulz beweisbelastet.

Dieser Darlegungs- und Beweislast wird die Stadt Eberswalde jedoch aller Voraussicht nach nicht nachkommen können, da es hierzu an den entsprechenden Beweismitteln fehlt.

Urkundenbeweise über die Verwendungszwecke liegen nur in Form der Auszahlungsanweisungen bzw. von Rechnungen vor, in denen zwar die angebliche oder auch wirkliche Verwendung der Zahlungen angegeben ist. Angesichts der geschickten Anweisungspraxis des Herrn Schulz ist allerdings weder aus den Belegen selbst noch aus sonstigen Unterlagen der sichere Nachweis zu erwarten, dass Spenden für nicht vorgesehene Zwecke oder zumindest für dienstliche Zwecke verwendet wurden und damit für die eigentlich von den Spendern angedachten Zwecke fehlten.

Es war daher auch zum Zeitpunkt der Aufdeckung der hier prüfungsrelevanten Vorgänge im Jahre 2007 nicht wahrscheinlich, dass der Stadt Eberswalde der Nachweis einer

nichtdienstlichen oder nicht dem Spendenzweck entsprechenden Verwendung der Zahlungen gelingen würde.

Zeugen, insbesondere für die Anordnung der Zahlungen, fanden sich zwar bei einer Prüfung des Rechtsamtes der Stadt Eberswalde für bestimmte Vorgänge, diese Zeugen konnten jedoch weder gegenüber dem Rechtsamt, noch gegenüber den Ermittlungsbehörden hinreichend konkrete Aussagen dazu machen, wie es im einzelnen zu Auszahlungen gekommen war bzw. welchem Zweck diese tatsächlich dienten.

Besonders deutlich zeigt sich die Beweisproblematik anhand von Bewirtungsaufwendungen, die mehrfach in den Akten auftauchten und auch bereits bei Bekanntwerden der möglichen zweckwidrigen Verwendung der Mittel für die Stadtverwaltung Anlass dazu gaben, die Vorgänge zur weiteren Prüfung an die Staatsanwaltschaft Eberswalde abzugeben.

Um die Problematik darzustellen, sei hier auf auch in die Anklage der Staatsanwaltschaft Neuruppin eingeflossene Vorgänge eingegangen:

2.2.4.4.1. Investorenreise nach Istanbul

Nach der ursprünglichen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) vom 14.04.2008 im Verfahren gegen Reinhard Schulz stellte sich der Sachverhalt in einem Falle wie folgt dar:

„In der Zeit vom 13. Mai bis zum 16. Mai 2004 weilte eine Delegation der Stadt Eberswalde und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH (WFGE) zu Gesprächen mit Investoren in Istanbul, insbesondere mit dem türkischen Investor Telli. Der Angeschuldigte reiste als Vertreter der Stadt Eberswalde. Die Flugkosten übernahm die WFGE, sämtliche Kosten vor Ort, d.h. Hotel- und Verpflegungskosten wurden von Seiten der türkischen Gastgeber bestritten. Die vor Ort durchgeführten Empfänge und Treffen wurden ebenfalls von Seiten der Gastgeber ausgerichtet und bezahlt. Dem Angeschuldigten entstanden durch die mehrtägige Dienstreise keinerlei Auslagen oder Kosten, mit Ausnahme etwaiger geringer Mehrkosten „am Tage“, wofür ihm im Rahmen der Abrechnung durch die Stadtverwaltung ein 10%-iger Anteil am Tagesgeld gewährt wurde. Um die Rückerstattung einer von ihm selbst im Vorwege am 12.5.2004 angeordneten und von der Büroleiterin Zarske als sachlich und rechnerisch richtig gezeichneten Vorschussauszahlung in Höhe von 500,- Euro aus der Haushaltsstelle 63010 (Ausgaben für laufende Zwecke) zu verhindern und darüber hinaus zum Nachteil der Stadtkasse und zum eigenen Vorteil weitere 300,- Euro zu erlangen, rechnete der Angeschuldigte unter Missbrauch seiner Position als Bürgermeister bewusst wahrheitswidrig 800,- Euro tatsächlich nicht angefallener Bewirtungskosten für einen „Investorenempfang“ ab. Hierfür ließ er sich über den Geschäftsführer der WFGE, den Zeugen Bester, entsprechend seines Tatplanes von dem türkischen Gastgeber Telli zwei Blanko-Rechnungsbögen übersenden, die der Angeschuldigte per Schreibmaschine ausfüllte oder ausfüllen ließ und die nach dieser Manipulation inhaltlich die zweimalige Bezahlung von 400,- Euro von Seiten des Bürgermeisters an die türkischen Gastgeber in Istanbul - fälschlicherweise - bestätigen sollte. Schulz selber zeichnete am 3.6.2004 die Auszahlungsanordnung bezüglich der weiteren 300,- Euro „Kostenerstattung“, die wiederum von der Zeugin Zarske als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt wurde. Schulz verletzte durch diese Tathandlung seine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Stadt Eberswalde. Der Stadt Eberswalde entstand ein Schaden in Höhe von 800,- Euro.“

Unterstellt, die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft ist richtig, ergäbe sich ein Anspruch der Stadt Eberswalde gegen den Herrn Schulz auf Erstattung eines Betrages von 800,00 €. Fraglich wäre allerdings, ob die Stadt Eberswalde auch die anspruchsbegründenden Tatsachen in einer zivilgerichtlichen Auseinandersetzung beweisen könnte. Ein Geständnis des Herrn Schulz diesbezüglich wäre nämlich nicht zu erwarten.

Problematisch ist, dass die Stadt grundsätzlich den Vollbeweis für sämtliche Behauptungen antreten müsste, die einen solchen Anspruch stützen könnten (keine dienstlich veranlassten Ausgaben im Rahmen von Empfängen in Istanbul, keine Rechnungslegung durch den Telli usw.)

Sie müsste daher bereits im Rahmen ihrer Darlegungs- und Beweislast Tatsachen vortragen, die noch gar nicht ermittelt sind.

Zwar ist durch einen an der Reise Beteiligten im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung zu den Vorgängen angegeben worden, dass dieser von dienstlichen Empfängen des Bürgermeisters Schulz im Rahmen der Reise nichts wüsste.

Der Beweis dafür, dass tatsächlich dem Herrn Schulz im Rahmen der Istanbul-Reise keinerlei Auslagen entstanden sind, insbesondere dass der Telli keine Rechnung für Empfänge gestellt hat, müsste die Stadt allerdings allein mit dieser Aussage schuldig bleiben, zumal durch die Rechtsprechung im Falle des Behauptens sogenannter Negativtatsachen (d.h. des Nichtvorliegens bestimmter Tatsachen) vom jeweiligen Gegner lediglich verlangt, das Vorliegen der für ihn günstigen Tatsachen zu behaupten, er diese Tatsachen jedoch nicht beweisen muss.

Vielmehr müßte unter Beachtung der allgemeinen Beweislastverteilung auf das Vorbringen des Gegners hin die Stadt nunmehr durch zu beweisende Tatsachen die Behauptungen widerlegen.

Beweiserleichterungen bzw. eine Beweislastumkehr für die Stadt als Anspruchsinhaberin dergestalt, dass der Herr Schulz die dienstliche Veranlassung etwaiger Auslagen im Rahmen von Investorenempfängen beweisen müsste, kommen nach hiesiger Ansicht hier nicht in Betracht.

Denn solche grundsätzlich denkbaren Beweiserleichterungen sind nur für eng begrenzte Fälle durch die Rechtssprechung entwickelt worden, wie etwa im Medizinrecht. Dort besteht etwa im Falle von Verstößen gegen ärztliche Behandlungsregeln die, allerdings widerlegbare Vermutung, dass dieser Verstoß für eine in diesem Zusammenhang entstandene Schädigung ursächlich ist.

Allgemein gilt allerdings der oben genannte Grundsatz der Beweisverteilung, nämlich dass jede Partei zunächst die für sie günstigen und anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen hat.

Dass ein solcher Beweis zu erbringen sein wird, erscheint nach den vorliegenden Unterlagen äußerst zweifelhaft.

Diese Beweisschwierigkeiten bestünden im Übrigen auch in einem Verwaltungsprozeß (nach § 54 BeamtStG ist für Klagen des Dienstherren der Verwaltungsrechtsweg eröffnet) hinsichtlich möglicher Ansprüche der Stadt gegen den Herrn Schulz nach § 48 BeamtStG.

Zwar gilt in solchen Verwaltungsgerichtsverfahren der Amtermittlungsgrundsatz, allerdings verbleibt es bei fehlender Aufklärbarkeit des Sachverhaltes seitens des Gerichtes bei der allgemein üblichen und oben erläuterten Beweislastverteilung.

Hinzuweisen ist ergänzend auch darauf, dass die entsprechenden Beweisregeln nicht im Strafprozess gelten. Hier muss nur die begründete Überzeugung des Gerichtes vom Nichtvorliegen der dienstlich veranlassten Auslagen herbeigeführt werden, ohne dass die Staatsanwaltschaft dem Herrn Schulz seinen Verstoß bzw. das Nichtvorliegen der von ihm erhobenen Behauptungen im Wege des Vollbeweises nachweisen müsste.

Die zum besseren Verständnis des Sachverhaltes erforderlichen Dokumente finden sich in Anlagenkonvolut 3.

2.2.4.4.2. Tischgetränke bei Stadtverordnetenversammlungen

Auch weitere von der Stadt Eberswalde aufgedeckte Fälle wurden zunächst durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) angeklagt, das Verfahren endete mit einer Einstellung. Die gewonnenen Erkenntnisse boten jedoch zumindest Anlass, die rechtliche Prüfung der Vorgänge auf mögliche Schäden für die Stadt Eberswalde vorzunehmen:

Anlässlich der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2003, 20.11.2003, 25.04.2004 und 04.05.2004 legte die Gaststätte Börsencafé Rechnungen für Tischgetränke in Höhe von 78,00 € (Rechnung vom 30.05.2003), in Höhe von 247,00 € (Rechnung vom 24.11.2003), in Höhe von 50,40 € (Rechnung vom 13.04.2004) und in Höhe von 137,50 € (Rechnung vom 15.05.2004) vor.

Der Herr Schulz veranlasste daraufhin nach Vorlage der Rechnungen die Auszahlungen an die Gaststätte Börsencafé mit Auszahlungsanordnungen vom 16.06.2003, 01.12.2003, 23.04.2004 und 03.06.2004.

In diesem Zusammenhang bestand zumindest der Verdacht, dass die diesbezügliche Versorgung jedenfalls nicht ausschließlich dienstlichen Zwecken, sondern ggf. dem Privatvergnügen des Herrn Schulz bzw. einiger Teilnehmer an den Stadtverordnetenversammlungen dienten, da jedenfalls in anderen Fällen Teilnehmer der Stadtverordnetenversammlungen ihre Getränkerechnungen selbst zu begleichen hatten.

Eine genaue Zuordnung zu privaten oder dienstlichen Zwecken war allerdings anhand der Auszahlungsanordnung bzw. der entsprechenden Rechnungslegung durch die Gaststätte Börsencafé nicht möglich.

Zum zur Veranschaulichung wird auf die in Anlagenkonvolut 4 enthaltenen Schriftstücke hingewiesen.

Wie bereits im Vorfeld erläutert, ist davon auszugehen, dass die Stadt Eberswalde im Rahmen eines Schadensersatzprozesses verpflichtet wäre, die haftungsbegründende unerlaubte Handlung, hier möglicherweise eine Untreue bzw. Betrugshandlung des Herrn Schulz zu beweisen. Dieser würde sich voraussichtlich auf die, möglicherweise wahrheitswidrige, Behauptung beschränken können, dass im dienstlichen Zusammenhang und im Rahmen der Stadtverordnetenversammlungen Getränke ausgeschenkt wurden, ohne dass die Stadt als Anspruchstellerin die Möglichkeit hätte, das Gegenteil zu beweisen.

Anhand der bloßen Rechnungen und Auszahlungsanordnungen wäre ein solcher Nachweis jedenfalls nicht möglich.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass Zeugenaussagen zu den Sachverhalten zwar vorliegen, diese jedoch für eine Entkräftung der Behauptungen des Herrn Schulz nicht tauglich wären.

So hat beispielsweise die für die Auszahlung zuständige Mitarbeiterin der Stadt Eberswalde ausgesagt, als Erklärung für den Verwendungszweck der Zahlungen hätte der Herr Schulz angegeben, dass Getränke in den Pausen in der Stadtverordnetenversammlung bzw. unmittelbar danach ausgeschenkt worden seien, wobei jeweils politische Gespräche im Rahmen des Verzehr der Getränke erfolgte seien. Diese Aussage würde einen dienstlichen Zweck der Verwendung der Gelder nahelegen.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Aussage der Zeugin der Verzehr von Getränken im Rahmen der Pausen der Stadtverordnetenversammlung bzw. unmittelbar danach und bei Führung von Gesprächen zwischen den Stadtverordnetenversammlungen ihrer Kenntnis nach nicht unüblich war.

Zeugenaussagen der jeweils möglichen Gesprächspartner, der hier allerdings nicht namentlich bekannten Stadtverordneten, werden voraussichtlich nicht zu erwarten sein, so dass ein sicherer Nachweis, dass die Getränkeausreichung nicht dienstlichen Zwecken diene, nicht möglich sein wird.

Dem Herrn Schulz wird daher die Behauptung, im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit die Getränkeausreichungen und die Zahlung der Tischgetränke veranlasst zu haben, nicht widerlegt werden können.

2.2.4.4.3. Zahlungen an SV und FV Motor Eberswalde

Einer besonderen Prüfung wurden die auch im Rahmen des Strafverfahrens gegen den Herrn Schulz geprüften Vorgänge im Hinblick auf die Ausreichung von Mitteln in Höhe von insgesamt 105.000,00 € an den FV Motor Eberswalde und den SV Motor Eberswalde unterzogen.

Die Auszahlungen basierten jeweils auf schriftlichen Anträgen der Vereine vom 04.05.2005 bzw. 19.04.2005 und wurden aus den Mitteln ausgereicht, die im Rahmen der Spende der EWE AG im Jahre 2005 in Höhe von 200.000,00 € erfolgten.

Die jeweiligen Vereine forderten unter Angabe von jeweils aus den Schreiben erkennbaren Vereinszwecken Zahlungen in Höhe von 80.000,00 € (FV Motor Eberswalde) bzw. in Höhe von 30.000,00 € an.

Die Mittelverwendung war im Falle des FV Motor Eberswalde mit der Notwendigkeit von Reparaturarbeiten an dem Vereinsheim Sportcasino Westend begründet worden.

In diesem Hause befanden sich nach Angaben des damaligen Präsidenten Vierke, neben den Vereinsräumen des FV Motor Eberswalde auch Vereinsräume des Judoclub Eberswalde, der DLRG Eberswalde und des Kreissportbundes.

Aufgrund erhöhter Betriebskosten sei der Austausch von alten defekten Fenstern und Rollläden erforderlich, die Heizungsanlage sei überholungsbedürftig.

Im Rahmen der Beantragung von Mitteln des SV Motor Eberswalde wurde angegeben, dass hiervon die Anschaffung einer Zeitmessanlage, einer Beschallungsanlage mit Sprecherkabine, einer Berechnungspumpe, Teilkreisregnern, Wasserschlauch, einem Laptop und Laserdrucker, einem Schaukasten, einer Zaunanlage und Kleinsportgeräten erfolgen sollten.

Die Anschaffung der Geräte und Ausstattung war tatsächlich mit dem zuständigen Fachdienst der Stadt abgesprochen, wobei der Eigentumsübergang an den erworbenen Gegenständen vereinbart wurde.

In beiden Fällen wurden die Mittel ausgereicht, an den FV Motor in Höhe von 80.000,00 €, im Falle des SV Motor in Höhe von 25.000,00 €.

Im Nachgang der Prüfung durch den Landkreis Barnim im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurden sodann Nachweise für die Verwendung der Mittel durch den FV Motor Eberswalde vorgelegt, aus welchen sich auch die genannten Verwendungszwecke ergaben.

Soweit die grundsätzlich in den Anforderungsschreiben angegebene Mittelverwendung auch dem Spendenzweck entsprach, dürfte in dieser Hinsicht keine weitere Prüfung notwendig sein.

Ein Problem ergab sich allerdings daraus, dass in dem Vereinsgebäude des FV Motor Eberswalde eine gemischte Nutzung stattfand, da im Gebäude selbst auch eine Gaststätte geführt wurde.

Ob daher der gesamte Anteil der Mittel nur für sportliche Zwecke in Form der Unterhaltung des Vereinsheims verwendet wurde und damit sportlichen Zwecken des FV Motor Eberswalde im eigentlichen Sinne bzw. der oben genannten ebenfalls im Vereinsheim ansässigen Vereine und Sportorganisationen erfolgt ist, oder ob auch eine Nutzung im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Gaststätte erfolgte bzw. deren Räume von den Sanierungsarbeiten betroffen waren, kann im Nachhinein nicht mehr geprüft werden.

Grundsätzlich wäre allerdings auch die Nutzung der Mittel für die Renovierung der Gaststättenräume nicht zwangsläufig mit dem Spendenzweck Sportförderung unvereinbar. Denn grundsätzlich dürfte davon auszugehen sein, dass auch Vereinstätigkeiten in diesen Räumen stattfanden. Zudem sind möglicherweise auch die aus der Verpachtung der Gaststätte erlangten Einnahmen in den Sportbetrieb des Vereins geflossen, so dass jedenfalls ein mittelbarer Nutzen der erlangten Spendengelder für den Vereinssport nicht ausgeschlossen werden kann.

Problematisch waren allerdings die durch den Verein nachgewiesenen Mittelverwendungen für Schiedsrichtervergütungen und angebliche Fahrtkosten im Rahmen des Spielbetriebes des Fußballvereins.

Hinsichtlich der vom Verein angegebenen Schiedsrichtervergütungen war nämlich jedenfalls den Ermittlungsunterlagen nicht zu entnehmen, in welchen Spielklassen diese ausgereicht wurden und welche Schiedsrichter damit tatsächlich entlohnt wurden. Zudem dürfte sich

grundsätzlich die Frage stellen, ob die Verwendung der Spendengelder hierfür mit dem Förderzweck Vereinssport grundsätzlich vereinbar ist.

Hinsichtlich gezahlter Fahrtkostenentschädigungen, welche offenbar an Spieler der Oberligamannschaft des Vereins ausgezahlt wurden, dürfte überhaupt keine Vereinbarkeit mit dem Spendenzweck vorliegen. Zumindest liegt nämlich angesichts der Höhe der hierfür ausgereichten Mittel der Verdacht nahe, dass es sich bei den Fahrtkostenentschädigungen um verschleierte Spielervergütungen oder Leistungsprämien handelte. Immerhin wurden allein im Jahr 2005 angebliche Fahrtkosten von 44.053,57 € angegeben, die bei im Breitenamateursport nicht unüblichen und im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Spenden wohl auch zu fordernder Gruppenreise mit Bussen kaum erklärlich sind.

Im Falle des SV Motor Eberswalde sind die im Verwendungszweck angegebenen Anschaffungen von Anlagen tatsächlich erfolgt, so dass eine dem Spendenzweck entsprechende Mittelverwendung jedenfalls für einen überwiegenden Anteil der ausgereichten Mittel gegeben war. Die Verwendung des Differenzbetrages zwischen den Spendenbetrag von 25.000,00 € und den tatsächlichen Anschaffungen konnte mit den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden, wurde allerdings auch im Rahmen der Rechnungsprüfung des Landkreises Barnim nicht beanstandet

Ergänzend muss hierzu ausgeführt werden, dass die angeschafften Gerätschaften nicht in das Eigentum des Sportvereines SV Motor Eberswalde übergegangen sind, sondern Eigentum der Stadt Eberswalde wurden.

Insoweit käme die Annahme eines Schadens für die Stadt Eberswalde nur im Falle der an den FV Motor Eberswalde ausgereichten Spendenmittel in Betracht, der Nachweis eines Schadens wegen einer nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Nutzung der Spendenmittel lässt sich allerdings nicht sicher nachzuweisen.

Denn am Vereinsheim sind tatsächlich Reparaturen jedenfalls an den Fenstern und an der Heizungsanlage vorgenommen worden, so dass es für die Annahme eines Schadens des Nachweises bedürfte, dass das Vereinsheim nicht in seiner Gänze vereinsportlichen Zwecken gedient hat.

Dieser Nachweis ist nach Aktenlage und nach den bisher bekannten Aussagen und Angaben zu diesem Sachverhalt nicht möglich.

Sollte eine nicht dem Spendenzweck entsprechende Mittelverwendung erfolgt sein, so wird weder von dem Herrn Schulz selbst noch von den Verantwortlichen des FV Motor Eberswalde selbst eine entsprechende belastbare Aussage hierzu zu erlangen sein.

Andere Nachweismöglichkeiten für eine nicht zweckentsprechende Mittelverwendung sind nicht gegeben.

Unabhängig davon sei nochmals darauf hingewiesen, dass die von der Stadt aus hiesiger Sicht treuhändlerisch vereinnahmten Spenden jedenfalls nicht der Abdeckung von Haushaltsausgaben im Rahmen der Sportförderung dienen, eine entsprechende Absprache hat zwischen den spendenden Unternehmen und dem Schulz jedenfalls nach Aktenlage zu keiner Zeit stattgefunden.

Soweit daher eine Entlastung des Stadthaushaltes durch die Spenden vom Willen der Spender nicht umfasst war, handelt es sich bei den vereinnahmten Spenden, insbesondere auch bei der Spende im Jahr 2005 in Höhe von 200.000,00 € lediglich um durchfließende, nicht dem Vermögenshaushalt der Stadt betreffende Mittel.

Eine Ersetzung möglicherweise freiwillig durch die Stadt Eberswalde gezahlter Mittel an die betreffenden Vereine war daher nach dem Spendenzweck gar nicht vorgesehen, vielmehr ist auch hier davon auszugehen, dass die Spenden ein Plus zu den zusätzlich ohnehin im Rahmen der freiwilligen Sportförderung durch die Stadt Eberswalde geleisteten Förderungen darstellen sollte, also als Durchlaufspenden zu verstehen sein sollten.

Unter diesen Umständen ist ein Schaden für die Stadt Eberswalde aus einer nicht sachgerechten Mittelverwendung allerdings schlicht nicht denkbar, da eine den Haushalt der Stadt nach dem Willen der Spender lediglich durchfließende Leistung keinen Einfluss auf die Vermögenslage bei der Stadt haben kann. Ein Schaden ist daher unter den gegebenen Umständen möglicherweise durch die problematische Mittelverwendung in den Vereinen selbst entstanden, da die Spendenmittel dort nicht mehr dem eigentlichen Breitensport zur Verfügung standen.

Eigene Schadenersatzansprüche der Stadt dürften daher nur dann in Frage kommen, wenn die Spender eine Rückforderung wegen der nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung in die Wege leiten würden, wobei hierfür allerdings vorrangig die betroffenen Vereine haften würden.

Derartige Bestrebungen der Spender sind allerdings nicht zu erkennen und werden nach hiesiger Ansicht auch in Zukunft nicht zu erwarten sein.

Nur ergänzend sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der restlichen Mittel aus der Spende in Höhe von 200.000,00 € der EWE AG auch Ausgaben getätigt wurden, welche nicht sportlichen Zwecken dienen.

Entsprechende Absprachen zwischen dem Schulz und dem Verantwortlichen des spendenden Unternehmens haben allerdings dazu geführt, dass eine Mittelverwendung auch im Rahmen anderer, insbesondere kultureller Zwecke möglich war, so dass die sonstige Verwendungen, jedenfalls nach Aktenlage, den vom Spender gewollten Verwendungszweck entsprachen und daher ohnehin ein Rückforderungsanspruch seitens der spendenden Unternehmen nicht bestehen kann.

Die zum besseren Verständnis dieses Prüfungspunktes erforderlichen Dokumente befinden sich in Anlagenkonvolut 5.

3. Stellungnahme und Handlungsempfehlung

Abschließend ist festzustellen, dass Vermögensschäden für die Stadt im überwiegenden Teil der hier maßgeblichen Sachverhalte nicht festzustellen sind.

Soweit nämlich die Stadt Eberswalde lediglich die Funktion eines Treuhänders in Bezug auf die ihr auf Veranlassung des Herrn Schulz überreichten Spenden wahrnahm, konnten durch die Ausreichung bzw. Ausgabe der Spenden im Vermögenshaushalt auch bei späterer unsachgemäßer und nicht der vom Spender angegebenen Zweckbestimmung entsprechenden

Verwendung durch den Herrn Schulz bzw. die durch dessen Anordnungen begünstigten jedenfalls unmittelbar keine negativen Effekte für das Vermögen der Stadt Eberswalde entfalten.

Denkbar wären Schäden für die Stadt Eberswalde wegen einer unzulässigen Spendenverwendung lediglich infolge der Erhebung von Ansprüchen Dritter, wobei aus hiesiger Sicht grundsätzlich nur die Spender selbst oder aber der Fiskus Ansprüche erheben könnten, dies jedoch nicht getan haben.

Sollten dennoch grundsätzlich Schadensersatzansprüche etwa aus ungenehmigten Spendenverwendungen denkbar sein, so bestehen aus anwaltlicher Sicht jedenfalls derartige Beweisschwierigkeiten, dass von einer Erhebung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere einer gerichtlichen Geltendmachung derselben nur abgeraten werden kann.

Für den Fall, dass Rückzahlungsansprüche der spendenden Unternehmen erhoben werden sollten, wäre gesondert zu prüfen, ob diese nicht bereits verjährt sind, da möglicherweise den Verantwortlichen der Spenden ausreichenden Unternehmen bekannt war, dass der Herr Schulz diese Mittel nicht dem offiziellen Spendenzweck entsprechend verteilte, sondern diese zur Verbesserung seines Ansehens, wie es in Ermittlungsakten hieß „nach Gutsherrenart“ verteilte.

Derartige Rückforderungsansprüche sind allerdings aus hiesiger Sicht ohnehin verwirkt, da die beteiligten Unternehmen die Spenden gar nicht mehr im Rahmen ihrer eigentlichen steuerlichen Pflichten als solche ausgewiesen haben und sich daher auch gar nicht mehr auf deren Charakter berufen könnten.

Betrachtet man dagegen jedenfalls die Spenden aus den Jahren 2002 und 2003 in Höhe von 614.000,00 € als versteckte Kaufpreiszahlungen, so wäre Verjährung im Hinblick auf diese Zahlungen bereits deswegen eingetreten, weil man unterstellen muss, dass die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen diesen Zahlungszweck kannten und trotzdem später die Rückforderung über einen Zeitraum von nunmehr gut neun Jahren nicht betrieben haben.

Auch unter diesem Gesichtspunkt wären daher Rückforderungsansprüche nicht zu befürchten, so dass insgesamt eine Schadensersatzpflicht des Herrn Schulz gegenüber der Stadt Eberswalde nicht gesehen werden kann, jedenfalls jedoch eine Durchsetzung der Ansprüche mit so erheblichen prozessualen und beweisrechtlichen Risiken verbunden ist, dass von der Erhebung einer Klage aufgrund der nur im geringen Maße bestehenden Erfolgsaussichten aus anwaltlicher Sicht abgeraten wird.

Hinsichtlich möglicherweise im Rahmen der Veräußerung der Gesellschaftsanteile der TWE an den SW eingetretene Schäden haben sich bisher jedenfalls nur bei den TWE realisiert. Eine Schadensrealisierung bei der Stadt Eberswalde ist zwar theoretisch denkbar, würde allerdings nur im Falle einer Veräußerung der TWE und damit verbundener Kaufpreisverringerungen relevant werden.

Beweisschwierigkeiten diesbezüglich, insbesondere die Schwierigkeiten bei dann notwendigen Bezifferung des Schadens wurden bereits oben erläutert, hieran könnte möglicherweise die Darlegung eines konkreten Schadens letztendlich scheitern.

Ungeachtet dessen erscheint es selbst bei theoretischer Möglichkeit eines Schadenseintrittes bei der Stadt Eberswalde sachgerecht, die Geltendmachung eines wesentlich einfacher nachzuweisenden und zu beziffernden Schadens durch zu geringe Kaufpreiszahlungen den TWE selbst zu überlassen, insbesondere da dort die maßgeblichen Entscheidungen und Bewertungen getroffen wurden.

Sollten die TWE einen etwaigen Schaden feststellen, so wäre im Rahmen einer dann möglicherweise erfolgreichen Geltendmachung entsprechender Ersatzansprüche auch die Stadt Eberswalde schadlos gestellt.

Im Ergebnis rate ich daher von der Erhebung von Schadenersatzansprüchen durch die Stadt Eberswalde aus rechtlichen Gründen ab. Sollte der eine oder andere Punkt meiner Ausführungen erläuterungsbedürftig sein, so stehe ich selbstverständlich gern für weitere schriftliche bzw. mündliche Ausführungen zur Verfügung.



Olaf Beseler
Rechtsanwalt

Anlagenkonvolut

1

nachfolgenden 30 Blatt 925

Kopie aus Lfd. Nr. 1

→ [Signature] 24.1.02

Eberswalde

E W E AKTIENGESELLSCHAFT

VORSTAND

OLDENBURG, 9. April 2002

persönlich/vertraulich

Herrn Bürgermeister Schulz
Stadtverwaltung Eberswalde
Breite Strasse 42

16225 Eberswalde

FS 13.6.02

H. Dubbesken

H. Jöhle

Wied. G.

↳ mit edis
sprechen

Zuschuss zur Landesgartenschau

III

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir freuen uns, dass es uns gemeinsam nach konstruktiven Verhandlungen gelungen ist, den Kauf- und Abtretungsvertrag über 12,5 Prozent der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Eberswalde GmbH abzuschließen und auf diese Weise eine erfolgreiche langjährige Partnerschaft weiter zu festigen.

Wie bereits zugesagt, werden wir zu der von Ihnen ausgerichteten Landesgartenschau einen Zuschuss von 307.000 € zahlen. In Vorleistung auf diesen Betrag erhalten Sie schon jetzt einen Betrag von 153.500 €. Sollte wider Erwarten der Kauf- und Abtretungsvertrag endgültig nicht wirksam werden, ist der gewährte Vorschuss zinsfrei an uns zurückzuzahlen. Über die genauen Modalitäten der Rückzahlung werden wir uns noch zu gegebener Zeit verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wah [Signature]

Abprache mit H. Schulz (Bürgermeister
e. di's schließt mich (Ebw)
dem an :

- 1) Entspr. Schreiben vorbereiten
- 2) danach Auszahlung

13.6.02 FS

935

Vorstand

persönlich/vertraulich

Herrn Bürgermeister Schulz
Stadtverwaltung Eberswalde
Breite Straße 42

Ⓢ K, V, N, P
K
KCB
KCLL

16225 Eberswalde

18. Juni 2002

Zuschuss zur Landesgartenschau

Sehr geehrter Herr Schulz,

nach Abschluss des Kaufvertrages über weitere 12,5 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Eberswalde GmbH, freuen wir uns auf die Fortsetzung der bereits seit vielen Jahren praktizierten vertrauensvollen und erfolgreichen Zusammenarbeit.

Zur der von Ihnen ausgerichteten Landesgartenschau, werden wir Ihnen, wie zugesagt, einen Zuschuss von 307.000 € zahlen. Vorab stellen wir Ihnen gerne bereits einen Betrag von 153.500 € zur Verfügung. Sollte der Kauf- und Abtretungsvertrag entgegen unserer beider Erwartungen nicht wirksam werden, ist der gewährte Vorschuss zinsfrei an uns zurückzuzahlen. Über die genauen Modalitäten der Rückzahlung werden wir uns noch zu gegebener Zeit verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Aktiengesellschaft

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]*

... GANGEN
02. Okt. 2002
- Bürgermeister -

¹⁰⁸⁵
e. dis
ENERGIE NORD AG

Vorstand

persönlich/vertraulich

Herrn Bürgermeister Schulz
Stadtverwaltung Eberswalde
Breite Straße 42

16225 Eberswalde

26.09.2002

Spende zur Landesgartenschau

Sehr geehrter Herr Schulz,

zu der von Ihnen ausgerichteten Landesgartenschau, werden wir Ihnen, wie zugesagt, eine Spende von 307.000 € zahlen. Vorab stellen wir Ihnen gerne bereits einen Betrag von 153.500 € zur Verfügung. Bitte senden Sie uns eine Spendenbescheinigung nach Erhalt des Betrages.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Aktiengesellschaft

Peter Chen

E.DIS Aktiengesellschaft
Langewieser Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree
Telefon (0 33 61) 70-0
Telefax (0 33 61) 70-31 05
www.e-dis.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Johannes Toyssan

Vorstand:
Dr. Rainer Peters (Vorsitzender)
Bernd Dübberstein
Hans Heilmuth
Günther Schubert

Sitz der Gesellschaft:
Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht:
Frankfurt (Oder)
HRB 7488

Bankverbindungen:
Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree
Konto-Nr.: 6 907 115, BLZ 170 400 00
Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree
Konto-Nr.: 2 545 515, BLZ 120 700 00

*nachfolgende 5 Beträge entnehmen
 an Ordner Stadtkasse, Pos. 3 Dienstleistung 23.6.06, 1084
 zyl. Bl. 38d-A. Haushaltsjahr: 2002*

Stadt Eberswalde

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.	
00000 - 17700	2.000029.0			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW	UKA
	001	21	1	

**Annahme-
Anordnung**

[Signature]
 - 20 -
 (Unterschrift / Amt)

Rechnungsprüfungsamt
 geprüft / gesehen

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,
 von **e.dis Energie Nord AG**

Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde

den Betrag von **153.500** Eur **00** Ct, in Buchstaben

**einhundertdreißigtausend-
fünfhundert** Euro **w.o.** Ct, auszuführen

zu vereinnahmen.

Grund der Einnahme: Zuschuss LAGA/Spende

In der HÜL / dem Sachbuch erfasst:

GEBUCHT 19. Juli 2002
 (Raum für Kassenvermerke)

Eingang bei der Stadtkasse

EINGEGANGEN
25. JULI 2002
 Stadtkasse Eberswalde

Fälligkeit: 24.07.2002

Der Bürgermeister
 i.A. / LV.

Eberswalde, den 24.07.2002

[Signature]

GUTSCHRIFT
aus Datenträgeraustausch

Bankleitzahl des erstbeauftragten
Kreditinstitutes siehe Minifolien
letztes Teilfeld

1086

511212 00049 18.07.02

REFERENZ-NR. R13304385655

Konto-Nummer des Empfängers – Empfänger Bankleitzahl
2510010002 STADT EBERSWALDE 17052000

Vorwendungszweck (nur für Empfänger)

EUR 153500,00*

ZUSCHUSS ZUR LANDESGARTENSCHAU/ERST DEUTDEBB160/GEB SH
A/REF NOS0207180001297/ORG EUR000000015350000/

0000017700

GEBUCHT 19. JULI 2002

Bankleitzahl Kto.-Nr. Auftraggeber Auftraggeber
erstbeauftragte Stelle
50070010 254551500 E.DIS ENERGIE NORD AG

Mehrzweckfeld Konto-Nummer Betrag Bankleitzahl Text

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

In der HÜL / dem Sachbuch erfasst:

GEBUCHT 19. Juli 2002
(Bausch für Kassenvermerke)
Eingang bei der Stadtkasse

EINGEGANGEN

25. JULI 2002

Stadtkasse Eberswalde

Fälligkeit: 24.07.2002

Der Bürgermeister
i.A. / LV.

Eberswalde, den 24.07.2002

108

E W E AKTIENGESELLSCHAFT

VORSTAND

OLDENBURG 9. April 2002

persönlich/vertraulich
Herrn Bürgermeister Schulz
Stadtverwaltung Eberswalde
Breite Strasse 42

16225 Eberswalde


Spende zur Landesgartenschau

Sehr geehrter Herr Schulz,

wie bereits zugesagt, werden wir zu der von Ihnen ausgerichteten Landesgartenschau einen Betrag von € 307.000 spenden, um damit einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der Stadt Eberswalde zu leisten. In Vorleistung auf diese Summe erhalten Sie schon jetzt einen Teilbetrag von € 153.500. → 00000 11700 22.04 2002

Wir dürfen Sie bitten, uns nach Eingang der avisierten Zahlung eine Spendenbescheinigung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



1087

Annahme-Anordnung mit MWSt.

HHjahr: 2002

Anordnungs-Nr.	BS	Betrag	BS	Unterkostenstelle	Unterkostenart
2.000/10.6	05		20		
	05		20		

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen, die oben bezeichneten Beträge zu buchen und

den Gesamt- Betrag von 153.500,00 EUR + Ct

zurücküberweisend für die Eberswalde - Euro w.o. Ct
(in Buchstaben) zu vereinnahmen. Januar 2002

von: EWE AG AG
(Name, Anschrift)

zu vereinnahmen.

Bl: 2002 Grund der Einnahme: Spenden für Kirchen CAG4

Fälligkeit: _____

Der Bürgermeister
I.A./i.V.

Eberswalde, 24.09.02 _____
(Unterschrift)

1088

GUTSCHRIFT
aus Datenträgeraustausch

Bankleitzahl des erstbeauftragten
Kreditinstituts siehe Minifeld
letztes Teilfeld

511212 00137 22.04.02 REFERENZ-NR. 119044209259

Karte-Nummer des Empfängers — Empfänger		Bankleitzahl
2510010002	STADT EBERSWALDE SPENDENKON TD	17052000
Vorwendungszweck (nur für Empfänger)		
SPENDE / ZUSCHUSS LANDESGAR	EUR	153500,00
TENSCHAU UNG WIRD GEBETEN	00000 17700	UM SPENDENQUITT
2.000010,6		
Bankleitzahl	Kto.-Nr. Auftraggeber	Auftraggeber
erstbeauftragte Stelle	28020050	1449345600 EWE AKTIENGESELLSCHAFT
Mehrzweckfeld	X	Karte-Nummer
	X	Betrag
	X	Bankleitzahl
	X	Text

GEBUCHT 23. April 2002

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

nachfolgenden 4 Blatt Kopien 1090

aus Archivbox, Pos. 7 Durchsuchung
23.6.06, vgl. Bl. 39 d.B.

Kämmerei Annahmeanordnung

Haushaltsjahr 2003

Zahlungspflichtiger: e.d.s Energie Nord AG
Langewahler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

Haushaltstelle: 00000.17700
Anordnungsnummer: 3.000004.5
Buchungsschlüssel: 01
Zahlart: 00
Belegart: 0
Buchungsdatum: 17.02.2003

Anordnungsbetrag:

Bankverbindung:

Betrag in EUR *****153.500,00

in Worten: EINS-FÜNF-DREI-FÜNF-NULL-NULL 00 CT

fällig: 17.02.2003

Zahlgrund:

Mitteilung an Zahlungsempfänger:

Spende

Gemeindeorgane (pflicht)
Spenden

Verfügungsberechtigt: 20
Budgetnummer:

Kst/Produkt/Kart:
Projekt/Menge:
Bestellnummer:
Beleghinweis:
Personenkonto:

Benutzername: migdalsk

sonstige Vermerke

Die Stadtkasse wird angewiesen,
obigen Betrag einzuziehen und wie
angegeben zu verrechnen.

sachlich und rechnerisch richtig

Eberswalde, den
Der Bürgermeister
i.A./i.V.

17.02.03
Datum/Unterschrift

17.02.03
Datum/Unterschrift

RPA-Prüfvermerk

Eingangsvermerke der Stadtkasse

Erlidigungsvermerk

GUTSCHRIFT
aus Datenträgeraustausch

Bankleitzahl des erstbeauftragten
Kreditinstituts siehe Minifeld
letztes Teilfeld

1091

511212 00061 14.02.03

REFERENZ-NR. R03251699011

Konto-Nummer des Empfängers — Empfänger	Bankleitzahl
2510010002 STADT EBERSWALDE	17052000

Verwendungszweck (nur für Empfänger)

EUR

153500,00*

SPENDE LANDESGARTENSCHAU /ERST DEUTDEBB160/GEB SHA/R
EF NOS0302140001927/ORG EUR0000000015350000/

00000.17700 3.000004.5

Bankleitzahl erstbeauftragte Stelle	Kto.-Nr. Auftraggeber	Auftraggeber						
50070010	254551500	E.DIS AKTIENGESELLSCHAFT						
Mehrzweckfeld	X	Konto-Nummer	X	Betrag	X	Bankleitzahl	X	Text

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

1092

Kämmerei Annahmeanordnung

Haushaltsjahr 2003

Zahlungspflichtiger: EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg

Haushaltstelle: 00000.17700
Anordnungsnummer: 3.000005.4
Buchungsschlüssel: 01
Zahlart: 00
Belegart: 0
Buchungsdatum: 20.02.2003

Anordnungsbetrag:

Bankverbindung:

Betrag in EUR *****153.500,00

in Worten: EINS-FÜNF-DREI-FÜNF-NULL-NULL 00 CT

fällig: 20.02.2003

Zahlgrund:
Spende

Mitteilung an Zahlungsempfänger:

Gemeindeorgane (pflicht) Spenden

Verfügungsberechtigt: 20
Budgetnummer:

Benutzername: migdalsk

sonstige Vermerke

Kst/Produkt/Kart:
Projekt/Menge:
Bestellnummer:
Beleghinweis:
Personenkonto:

Die Stadtkasse wird angewiesen,
obigen Betrag einzuziehen und wie
angegeben zu verrechnen.

sachlich und rechnerisch richtig

Eberswalde, den
Der Bürgermeister
i.A./i.V.

20.02.03
Datum/Unterschrift

20.2.
Datum/Unterschrift

RPA-Prüfvermerk

Eingangsvermerke der Stadtkasse

Ertedigungsvermerk

GUTSCHRIFT
aus Datenträgeraustausch

Bankleitzahl des erstbeauftragten
Kreditinstituts siehe Mittelfeld
letztes Teilfeld

1093

511212 00160 19.02.03 REFERENZ-NR.118023714076

Konto-Nummer des Empfängers — Empfänger — Bankleitzahl
2510010002 STADT EBERSWALDE SPENDENKON 17052000
TO

Vorwendungszweck (nur für Empfänger)
SPENDE LANDESGARTENSCHAU, 0 153500,00

0000.17700 UM SPENDENQUITTUNG WIRD GEBETEN

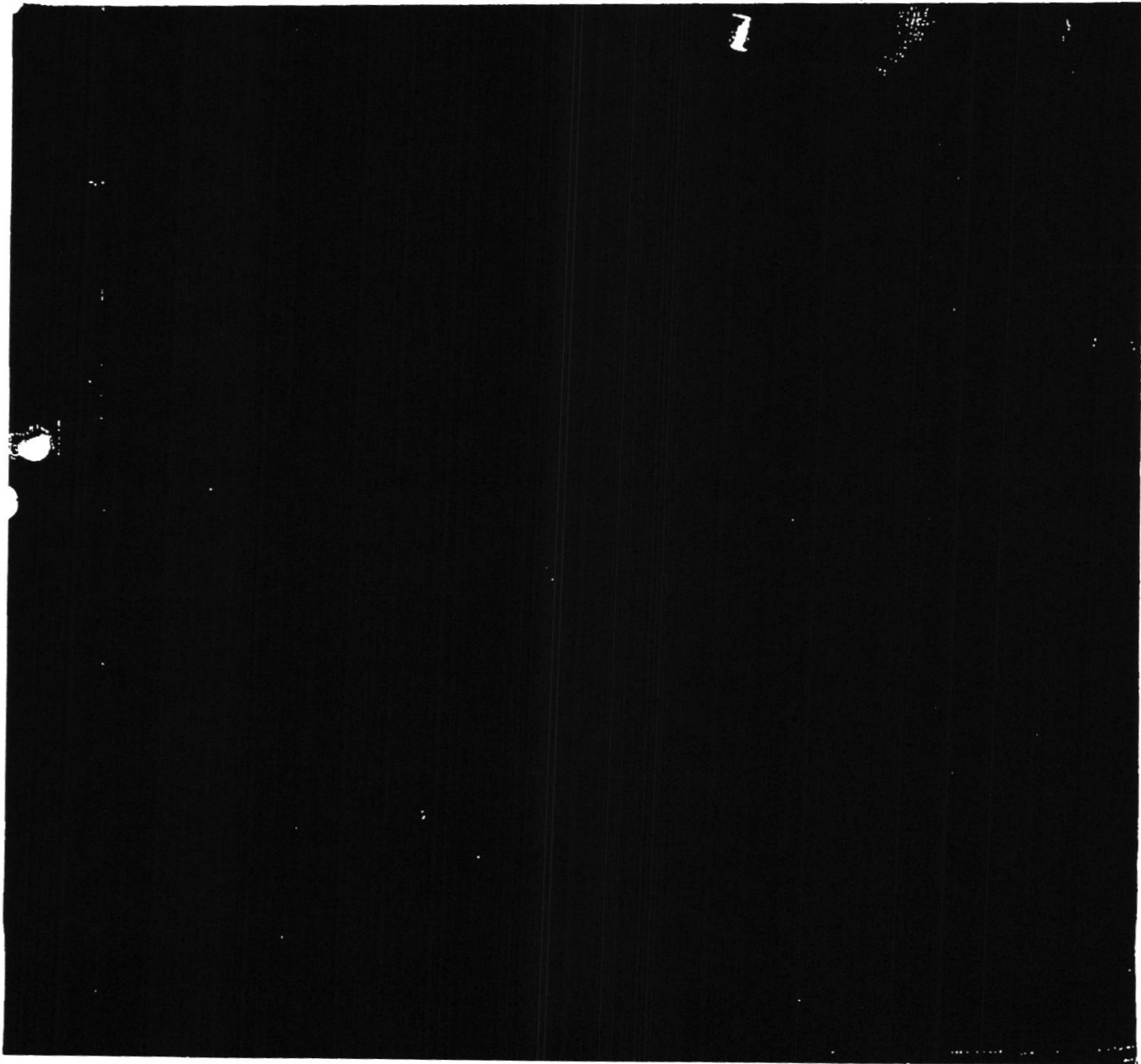
00000.177000
3.00005.4

Bankleitzahl — Kto.-Nr. Auftraggeber — Auftraggeber
erstbeauftragte Stelle
28020050 1449345600 EWE AKTIENGESELLSCHAFT

Mehrzweckfeld Konto-Nummer Betrag Bankleitzahl TOS

GEZ. 1971 7 196 0302

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln



S-104M

Zusammenstellung der Spendenzahlungen an die Landesgartenschau GmbH

Spende EWE Aktiengesellschaft i.H.v. 200.000,00 € (vom 25.05.2005)

24.11.2005	10.440,00 €	Familiengarten	für Spielgeräte
22.08.2005	1.000,00 €	Familiengarten	Durchführung Koperatinsvertrag mit Seniorenbeirat Abschlussveranstaltung
	<u>11.440,00 €</u>		

Eingang
 29. NOV. 2011
 Rechtsamt

Spende EWE Aktiengesellschaft 307.000,00 € (vom 23.04.2002 und 20.02.2003)

25.04.2002	135.800,00 €	LAGA	Überdachung
25.04.2002	100.000,00 €	LAGA	Durchführung LAGA
05.08.2003	2.200,00 €	LAGA	Nachnutzung Landesgartenschauengelände
08.08.2003	30.000,00 €	Regiebetrieb i.G.	Aufbau des Traumzauberlandes i.V.m. Zoo
	<u>268.000,00 €</u>		

Spanden E.ON edis i.H.v. 307.000,00 € (vom 19.07.2002 und 17.02.2003)

10.07.2002	504,00 €	LAGA	Landesgartenschau
12.07.2002	162,50 €	LAGA	Gästekarten
02.10.2002	205,00 €	LAGA	Kreditabrechnung
08.08.2003	210.000,00 €	LAGA	Nachnutzung Landesgartenschauengelände
	<u>210.871,50 €</u>		

28.11.11 *St. J. J. J.* 10.1

Anlagenkonvolut

2

E W E AKTIENGESELLSCHAFT

VORSTAND

Herrn Bürgermeister
Reinhard Schulz
Stadt Eberswalde
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde

907
2
4

Oldenburg, 27.04.2005

Stadt Eberswalde
Eingang Poststelle
02. Mai 2005
an: I (Leitzahl)

U. I-OA
B. Jünger

Eingegangen
09. MAI 2005
AG Stadtkasse

Sehr geehrter Herr Schulz,

in diesem Jahr begeht die EWE AG ihr 75-jähriges Jubiläum. Gleichzeitig ist EWE seit fünf-
zehn Jahren eng mit dem Land Brandenburg und der Stadt Eberswalde beim Aufbau einer
flächendeckenden Gasversorgung verbunden. Diese gute Zusammenarbeit wollen wir in
diesem Jahr im Bereich der Jugendsport-Förderung fortsetzen und werden Ihnen daher
einmalig einen Betrag in Höhe von

200 T€

zukommen lassen. Wir hoffen, dass wir mit diesem Betrag Ihre Bemühungen um eine nach-
haltige Förderung des Kinder- und Jugendsports in Ihrer Stadt unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen

JK
Armin Wach

Bank am Spandauer See Barnim

betreffend
9.5.05

914

274

FUSSBALLVEREIN



MOTOR EBERSWALDE e.V.

FV Motor Eberswalde e.V., Heegermühler Str. 69a, 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Bürgermeister Herr Reinhard Schulz
Breite Straße
16225 Eberswalde

FV Motor Eberswalde e.V.
Heegermühler Straße 69a
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 / 23 58 48
Fax: 03334 / 38 23 65

H. Fiedke
H. Fiedke

Eberswalde.04.05.2005

00000.66.151

Betreff: Antrag auf finanzielle Sondermittel

Sehr geehrter Herr Schulz,

seit April 2005 ist unser Vereinsheim, das Gasthaus Westend neu profiliert. Es trägt wieder den alten Namen „Sportkasino- Westend“. Im unteren Bereich befindet sich die Gaststätte und Beratungsräume des FV Motor Eberswalde. Im oberen Bereich sind Büro und Versammlungsräume wichtiger Eberswalder Vereine. So haben seit 01.04.2005 seine Heimstatt in diesem Haus:

- der Judoclub Eberswalde
- die DLRG Eberswalde
- der KSB mit 2 Projekten.

In diesem Objekt sind jedoch die Betriebskosten sehr überhöht. Dies hat seine Ursache in alten defekten Fenstern und Roll-Läden. Weiterhin ist die Heizungsanlage überholungsbedürftig.

Um dies sehr kurzfristig instand setzen zu können, beantragen wir zusätzlich

- 80.000,00 € -

Bei Befürwortung und Überweisung dieser Summe garantieren wir den zweckgebundenen Einsatz der Mittel nur für diese Investition.

Ziel ist eine eindeutige Senkung der Betriebskosten.

Bei Bewilligung bitten wir um Überweisung auf folgendes Konto der Sparkasse Barnim.

Kontonummer: 315 000 3023

Bankleitzahl: 170 520 00

Mit freundl. Grüßen

H. Fiedke- Präsident FV Motor Eberswalde e.V.

G. Müller
G. Müller- Vizepräsident

B/m 25.000,- € aus Spenden *Witzweilich* 19.5.05

915



Sportverein Motor Eberswalde e.V.

- Badminton
- Gewichtheben
- Kegeln *275*
- Leichtathletik
- Orientierungslauf
- Prellball
- Radsport
- Schach
- Tanzen
- Tischtennis
- Turnen und Gymnastik
- Volleyball
- Allg. Sportgruppen

Stadt Eberswalde
z.H. des Bürgermeisters
Herrn Reinhard Schulz
Breite Straße 42-44

16224 Eberswalde

Schulz
19.5.05

A. J...

Eberswalde, 19.04.2005

00000. 66151

Antrag auf finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Schulz,

der SV Motor Eberswalde e. V. ist mit seinen 862 Mitgliedern der größte Sportverein der Stadt Eberswalde. Von den 13 Abteilungen gehört die Abteilung Leichtathletik mit ihren 170 Mitgliedern, davon sind 90 % Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, zu den Aushängeschildern unseres Sportvereins.

Der in der Abteilung Leichtathletik integrierte Landesstützpunkt wird hervorragend geführt und die sportlichen Ergebnisse unserer Aktiven zeugen von einer engagierten Arbeit der Leitung, der Übungsleiter und Trainer.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb findet im städtischen Fritz-Lesch-Stadion statt. Dort finden u. a. Wettkämpfe auf Kreis- und Landesebene sowie Trainingswettkämpfe der Leichtathletik-Nationalkader vor wichtigen internationalen Meisterschaften statt.

Nach der Rekonstruktion des Stadions haben sich die Bedingungen für alle Nutzer enorm verbessert. Dies betrifft die städtischen und kreisgeleiteten Schulen, die Leichtathleten des SV Motor Eberswalde e. V., die Leichtathleten des SV Medizin Eberswalde e. V. und die Fußballer des FSV Lok Eberswalde e. V.

Das Bestreben unseres Vereins ist es, für alle Nutzer des Stadions noch bessere Bedingungen zu schaffen und die Attraktivität bei Großveranstaltungen zu erhöhen. Aus diesem Grund bitten wir um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 30.000,- €.

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

- Zeitmessanlage
- Beschallungsanlage mit Sprecherkabine
- Beregnungspumpe, Teilkreisregner, Wasserschlauch

Fernrufu. Fax:
(03334) 21 27 03

Postanschrift:
SV Motor Eberswalde e.V.
Coppistraße 1 f
16227 Eberswalde

Bankverbindung:
Sparkasse Bamim
Konto-Nr. 310 090 54 08
BLZ 170 520 00

St.Nr.:
065 / 142 / 00856
Finanzamt Eberswalde

916

276

- Laptop und Laserdrucker
- Schaukasten
- Zaunanlage
- Kleinsportgeräte

Der SV Motor Eberswalde e. V. verpflichtet sich, die an unseren Sportverein überwiesenen finanziellen Mittel treuhänderisch zu verwalten.

Die Anschaffung der Geräte und Ausstattungen wird grundsätzlich mit dem zuständigen Fachdienst der Stadt abgesprochen.

Es wird versichert, dass die Materialien allen Nutzern des Stadions bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im voraus recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Volker Mielke
Vorsitzender



Von : Prof. Backes

0421 2053163

29. Mai 2007 17:20 S2

Sjo

16. MAI. 2007 10:18

+49 441 8033895

NR. 295 U.3



**Stadt
Eberswalde**

Stadt Eberswalde - 16572 Eberswalde - Postfach 10 08 50

EWE Aktiengesellschaft
 Vorsitzender des Vorstandes
 Herrn
 Dr. Werner Brinker
 Tirpitzstraße 39
 26122 Oldenburg

Der Bürgermeister
 Telefon
 (0 33 20) 64 - 110
 Telefax
 (0 33 20) 64 - 572

Hausbesuch
 Brückstraße 11 - 44
 16228 Eberswalde

e-Mail
 abt@ewerwaltung.de
 (Eberswalde)
 für die telefonische Mitteilungen
 bitte die 1080 610000

Internet
 www.eberswalde.de

Öffentliche Sprechzeiten
 der Sachverständigen
 Dienstleistungen
 Montag 9 - 12 Uhr
 und 13 - 18 Uhr
 Dienstag 9 - 12 Uhr
 und 13 - 18 Uhr

Leitung
 032 170 520 00
 Fax 032 170 160 02

Datum 09.06.2005

Zeichen

unter Zeichen I-schu-bl

Betreff

Sehr geehrter Herr Dr. Brinker,

ich möchte mich auf diesem Wege nochmals recht herzlich für die Spende (Ihr Schreiben vom 27.04.2005) bedanken.

Bisher konnten entsprechend Verwendungszweck eine Reihe von Projekten begleitet werden, dennoch frage ich hiermit an, ob ein Teil der Spendenmittel (ca. 20 %) für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt werden kann?

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Schulz

Mitglied der
 Arbeitsgemeinschaft
 Regionale
 Entwicklungszentren

Von : Prof. Backes

0421 2053163

29. Mai 2007 17:21 S3

Nr. 295 5.2

S81

16.MAI.2007 10:17

+49 441 8033895

Oldenburg, 18.07.2005

Herr
Reinhard Schulz
Bürgermeister Stadt Eberswalde
Breite Straße 41-44

16225 Eberswalde

Ihre Anfrage zur Spendenverwendung

Sehr geehrter Herr Schulz,

Sie haben mich in Ihrem Schreiben vom 08.08.05 nach einer alternativen Verwendung für einen Teil unserer Spende gefragt.

Geme können Sie einen Anteil von ca. 20% für kulturelle und soziale Zwecke einsetzen. Wir hoffen die Stadt Eberswalde damit in geeigneter Weise unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckgebundene Spenden
Spendenbescheinigung erstellt am 12.05.2005
für Förderung des Sports Abschnitt B Nr. 1

III Stelle 00000.17701
00000.66151

200.000,00 EUR am 06.05.2005 von EWE Aktiengesellschaft

Abschnitt A Nr. 3
Förderung kultureller Zwecke
(Kunst, Musik, Literatur, Museen,
Bibliothek, Denkmalpflege)

Abschnitt B Nr. 1
Förderung des Sports

Abschnitt B Nr. 4
Förderung gemeinnütziger
Zwecke (AO § 52 Abs. 2 Nr. 4)
-> Förderung der Allgemeinheit

Abschnitt A Nr. 9
Förderung des Feuerschutzes

406,00 Männerchor e.V.
500,00 DL Siedlerbund
500,00 Dorfcub Tornow e.V.
500,00 Orsteil Sommerfelde
2.000,00 Finowkanalfest
495,00 Zoo-Tour
5.000,00 Zoo-Fest
250,00 Goethe-Oberschule
10.000,00 Familiengarten
1.000,00 Familiengarten
500,00 EWITA
300,00 EWITA
1.500,00 EWITA
750,00 EWITA
580,00 „Duft Familie“
50,00 Sternsinger

80.000,00 FV Motor
20.000,00 FV Motor
25.000,00 SV Motor
1.500,00 SV Motor
200,00 SV Motor
15.000,00 Jagdsport
3.000,00 Jagdsport
360,00 Tauchclub Werbellow
5.000,00 Judoclub Eberswalde
500,00 SV Waldhof Speichthausen
232,00 Hertha BSC
3.000,00 1. SV Eberswalde e.V.
500,00 Siebter-Sportclub Eberswalde
1.700,00 1. FV Stahl Finow
300,00 Volkssolidarität
1.000,00 Schützengilde
500,00 Dorfcub Tornow e.V.
600,00 SV Waldhof
500,00 Orsteil Sommerfelde
500,00 Goethe-Oberschule

300,00 Rassekaninchenverein
800,00 BSU e.V.
500,00 Fachhochschule
1.000,00 VdK Ortsverband
2.000,00 Stadtseniorenbeirat
1.000,00 Stadtseniorenbeirat
500,00 Barnimer Büsgesellschaft
900,00 Berufsbildungs GmbH
378,00 PAS-Vertrieb / Behinderte
3.000,00 Fachhochschule
300,00 Landkreis Barnim
250,00 Volkssolidarität e.V.

5.000,00 Ortsfeuerwehren

24.331,00

159.392,00

10.928,00

5.000,00

Zusammenfassung
Förderung:
- kulturelle Zwecke 12%
- des Sports 80%
- der Allgemeinheit 6%
- des Feuerschutzes 2%

100%

Kopien aus Aktenordner < Spenden >
Übersendung Stadt EW v. 22.12.2006
(4 Blät)

906
21
(5)

Anlagenkonvolut

3

Stadt Eberswalde

Büro: **Auszahlungs-
Anordnung**

175

1

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000.63010 sachlich u. rechnerisch richtig			
	Unterkostenstelle	BS	ZW UKA
	001	21	1 001

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,

den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden

Zahlungsempfänger: Büro des Bams
(Name, Anschrift)

Joachim, OM
(Unterschrift/ Amt)

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

(Raum für Kassenvermerke)

Eingang bei der Stadtkasse

Ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

Postbar

(Datum/Scheck-Nummer)

ZB - Nr.:

Sonstiges

Fälligkeit:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer G

Name und Ort der Bank:
Bankleitzahl Kontonummer S

(Name, Anschrift) P

→ ←
(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

Zahlungsgrund: Vorschuss
Dienstreise Istanbul
13.5. - 16.5.04

12.05.04

Der Bürgermeister
i.A. [Signature]
(Unterschrift)

Eberswalde, den 12.05.04

Stadt Eberswalde

Auszahlungs-
Anordnung

176

2

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000.63010 sachlich u. rechnerisch richtig			
(Unterschrift/ Amt)	Unterkostenstelle	BS	ZW
	001	21	1
			UKA
			001
Rechnungsprüfungsamt geprüft/ gesehen	Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,		
(Unterschrift)	den Betrag von <input type="text" value="300"/> EUR <input type="text" value="00"/> Ct, in Buchstaben		
	<input type="text" value="- Dreihundert -"/>		
	<input type="text"/> Euro <input type="text" value="w.o."/> Ct, auszuführen.		
	Dabei ist Skontoabzug in Höhe von <input type="text"/> EUR <input type="text"/> Ct berücksichtigt worden		
	Zahlungsempfänger: <u>Büro d. Bürgermeisters</u> (Name, Anschrift)		
	<u>J. Baum</u>		
der HÜL / dem Sachbuch erfasst:	Empfänger-Nummer		
(Raum für Kassenvermerke)	Bankleitzahl		Kontonummer
Eingang bei der Stadtkasse	<input type="text"/>		<input type="text"/> G
	Name und Ort der Bank:		
	Bankleitzahl		Kontonummer
	<input type="text"/>		<input type="text"/> S
Ist-Ausgabe-Buchung ausgeführt:	Postbar <input type="text"/> P		
(Datum/Scheck-Nummer)	→ <input type="text"/> ← (Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)		
ZB - Nr.:	Zahlungsgrund: <u>Dienstreise Istanbul 13.5.-16.5.04</u>		
Sonstiges	<u>Gaumenentzündung</u>		
	Fälligkeit: <u>29.06.04</u>		
	Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.		
	Der Bürgermeister i.A. H.V.		
	<u>J. Baum</u> (Unterschrift)		
	Eberswalde, den <u>3.6.04</u>		

Stadtverwaltung Eberswalde
z. H. des Bürgermeisters,
Herrn Reinhard Schulz - **persönlich**
Breite Straße 41 - 44

16225 Eberswalde

Eberswalde, 27. Mai 2004
Herr Bester - Telefon: 0 33 34 - 59 235

*Reise vom 13. - 16. Mai 2004 nach Istanbul
hier: Vereinbarung zur Rechnung mit Herrn Telli*

Sehr geehrter Herr Schulz,
lieber Reinhard,

mit der gestrigen Post erhielt die WFGE mbH das beiliegende Schreiben nebst den 2 Blanko-Rechnungen von Herrn Telli.

Ich möchte Dir die Unterlagen gerne übersenden und Dich um die weitere Veranlassung bitten.

Eine Kopie der Rechnung bittet Herr Telli zurück zu senden an folgende Adresse:

AYKOR
DENIZCILIK MÜH. INS. SAN. TIC. A. S.
Ömeravni Mahellesi Inebolu Sokak No: 43
80040 KABATAS - ISTANBUL
TÜRKIYE / TURKEY

Telefon: 02 12 - 3 34 21 00
FAX: 02 12 - 2 93 71 32.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Bester

Geschäftsführer der WFGE mbH

Alfred-Nobel-Straße 1 Fon: (0 33 34) 59 214
16225 Eberswalde Fax: (0 33 34) 59 216
im Technologie- und email: wfge@barnim.de
Gewerbepark Eberswalde
• TGE • Internet: <http://www.wfge.barnim.de>

Anlagen

Bankverbindung	Arbeitsgericht Frankfurt/O. HRB 2009
Sparkasse Barnim	Aufsichtsratsvorsitzender: Reinhard Schulz
BLZ 170 520 00	Geschäftsführer: Dietrich Bester
Konto 32 010 666 04	Ust-IdNr.: DE155239379

EINGEGANGEN
23. Mai 2004
23.11.04

178

25/05/2004

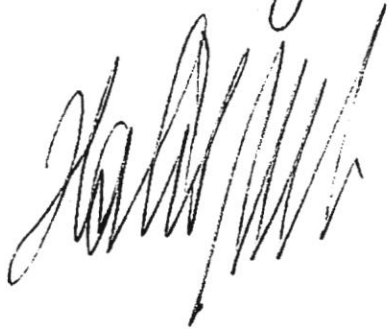
4

Dear MR. Bester

Enclosed two original
as requested.

Pls. send me back a copy
of it. To AYKOR A.S. - Istanbul

Thank you
best regards





AYKOR

Engineering & Trading

175

5

INVOICE

AYKOR A.Ş., Ömer Avni Mah. İnebolu Sok. No.: 43, 80040 Beyoğlu - İstanbul/Türkiye

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41-44

16225 Eberswalde

R e c h n u n g

Für die Ausrichtung des Investorenempfanges
in Istanbul am 14.05.2004 berechnen wir
Ihnen:

10 Personen a 40,00 Euro (pauschal)

400,00 Euro

Betrag dankend erhalten:
Istanbul, 14.5.2004



AYKOR
Denizcilik Mühendislik İnşaat
Sanayi ve Ticaret A.Ş.
Ömer Avni Mah.
İnebolu Sok. No.: 43
80040 Beyoğlu-İstanbul / Türkiye

Tel.: +90. (0) 212. 334 21 00
Faks: +90. (0) 212. 293 71 32
e-mail: mail@aykor.com
İstanbul Ticaret Odası: 196753/144283
Galata Vergi Dairesi: 1220025486

Ankara - İrtibat Bürosu:
Mesnevi Dedeoğlu Sok. No.: 9/1
06690 Çankaya - Ankara / Türkiye
Tel: +90. (0) 312. 438 48 91
Faks: +90. (0) 312. 439 18 41

a TELL company

INVOICE

AYKOR A.Ş., Ömer Avni Mah. İnşebolu Sok. No.: 43, 80040 Beyoğlu - İstanbul/Türkiye

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Breite Straße 41-44

16225 Eberswalde

R e c h n u n g

Für den Empfang von Investoren in Istanbul
am 15.05.2004 berechnen wir Ihnen:

10 Personen a 40,00 Euro (pauschal)

400,00 Euro

Betrag dankend erhalten:

Istanbul, 15.5.2004



AYKOR

Denizcilik Mühendislik İnşaat
Sanayi ve Ticaret A.Ş.
Ömer Avni Mah.
İnşebolu Sok. No.: 43
80040 Beyoğlu-İstanbul / Türkiye

Tel.: +90. (0) 212. 334 21 00
Faks: +90. (0) 212. 293 71 32
e-mail: mail@aykor.com
İstanbul Ticaret Odası: 196753/144283
Galata Varni Amirliği: 1270026484

Ankara - İrtibat Bürosu:
Mesnevi Dedekorkul Sok. No.:9/1
06690 Çankaya - Ankara / Türkiye
Tel: +90. (0) 312. 438 48 91

Antragsteller/in (Name, Vorname)

Amt

let.

7

Schulz, Rüdiger

Mkt. I

Reiseziel

Datum bzw. Zeitraum der DR

Istanbul

13.05. - 16.05.04

Zweck der Dienstreise

Übernachtung

Investorengespräche

Ja

Nein

Medizinische Versorgung

Beförderungsmittel

(nicht bei Arbeitnehmern der Stadtverwaltung)

Konto-Nr.

bei Sparkasse, Bank, PSchA, BLZ

Öffentliche Verkehrsmittel

Dienstwagen

Privatwagen aus dienstl. oder zwingenden persönlichen Gründen, weil (sonst Abrechnung öffentl. Verkehrsm.)

andere Dienstkräfte mitgenommen werden, Name, Amt

die Verkehrsverbindungen unzumutbar sind, Erläuterungen hierzu:

umfangreiches Aktenmaterial, sperrige oder schwere Gegenstände (25 kg) mitgenommen werden,

eine Gehbehinderung vorliegt,

PKW-Kennzeichen

PKW-Benutzung wird genehmigt:

Datum:

Hauptamt:

Mitfahrer bei

Flugzeug, Begründung:

19.5.04 [Signature]

Datum/Unterschrift der/des Dienstreisenden

Stellungnahme Amtsleiter/in bzw. Dezernent

unabweisbar

notwendig

zweckmäßig

10.05.04 Bogusl.

Datum/Unterschrift Amtsleiter/in bzw. Dezernent

Kontroll-Nr.:

8

DURCHFÜHRUNG DER DIENSTREISE

Die Dienstreise wurde begonnen: Dienststelle Wohnung Amt: Dez. I Pers.-Nr.:

	Tag	Uhrzeit
Antritt der Reise	17.05.04	13 ⁰⁰
Beginn der Dienstgeschäfte		
Beendigung der Dienstg.		
Beendigung der Reise	16.05.04	17 ³⁰
km im eigenen PKW		
mitgenommene Personen		
namentlich		

wurden von Amtswegen unentgeltlich

Frühstück Mittagessen

Abendessen volle Ver-

Unterkunft pflegung

bereitgestellt? *24. R. H. J. Veränderung 10.06.04*

Nein *dtv*

Endpunkt: Dienststelle Wohnung

Ich habe einen Abschlag in Höhe von / DM/€ auf die Dienstreise erhalten. Sonstige Ausgaben wie Parkgebühren, Taxibenutzung u.ä. sind zu begründen.

Auslagen: Mit Tagegeldrückbestattung! - Keine Flugkosten

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit der Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir wirklich entstanden.

17.5.04
Datum/Unterschrift
der /des Dienstreisenden

sachlich richtig
18. Mai 2004
Stempel

Bogner
Datum/Unterschrift
Amtsleiter/in bzw. Dezernent

Von der Personalabteilung auszufüllen

Reisekostenabrechnung

	abzüglich	max. 10%		
		F	M	A
A - Tagegelder	9.20			
8 bis weniger als 14 Std. für <u>1</u> Tage, je 10,00DM/5,00 €				0.90
14 bis weniger als 24 Std. für <u>1</u> Tage, je 20,00DM/12,00 €	12.00			1.20
24 Std. für <u>2</u> Tage, je 46,00DM/24,00 €	26.-			5.20
Übernachtungen für <u> </u> Tage, je <u> </u> DM/€				
Fahrtkosten für Bundesbahn				
Fahrtkosten, innerstädtische Verkehrskosten				
Zuschläge				
Flugkosten				
Wegstreckenentschädigung <u> </u> km x <u> </u> DM/€				
Mitnahmeentschädigung <u> </u> km x <u> </u> DM/€				
sonstige Nebenausgaben				
Zwischensumme				
abzüglich	Abschlag			
zu zahlen:				<u>7.80</u>

10.06.04 *dtv*
Sachliche und rechnerische Richtigkeit
überprüft und bestätigt

Anweisung zur Zahlung

Anlagenkonvolut

4

IG 05

Stadt Eberswalde
 Eingang - Süd - Technik
 04. Juni 2003
 an: DU (Leitung)

BÖRSENCAFÉ

Michaelstr. 1 · 16225 Eberswalde
 Telefon/Fax: 03334/28 78 34
 Internet: www.boersencafe-barnim.de
 E-mail: info@boersencafe-barnim.de

1

BÖRSENCAFÉ

Michaelstrasse 1 16225 Eberswalde

Stadtverwaltung
 Frau Zarske
 Breite Strasse
 16225 Eberswalde

04. Juni 2003
 H. Zarske

Eberswalde, den 30.5.2003

Rechnung

HS030522

Sehr geehrte Frau Zarske,

hiermit berechne ich Ihnen Getränke der Gäste des Bürgermeisters anlässlich
 der StVV vom 22.5.2003 in Höhe von

	Personen	Preis p.P.	brutto	netto
Tischgetränke	5	15,60 DM	78,00 DM	67,24 DM
				<u>67,24 DM</u>
			16% Mwst.	10,76 DM
			zu zahlender Betrag:	<u><u>78,00 DM</u></u>

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und erbitte Ihre Überweisung binnen 10 Tagen auf das unten angeführte Konto.

Mit freundlichen Grüßen


 Uwe Zenker

 Haus
 Schwärzetal
 GASTRONOMIE

Sparkasse Barnim · BLZ 170 520 00 · Kto-Nr. 3120077223

Weinbergstr. 6a · 16225 Eberswalde
 Telefon: 03334/25 68 51

Auszahlungs-
Anordnung

47

2

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000. 66000			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW
	001	21	1
			UKA
			001

Blaschke
(Unterschrift/ Amt)

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,

den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden.

Zahlungsempfänger: Börnwick, Milchallee 1,
16225 Eberswalde
(Name, Anschrift)

in der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

(Platz für Kassennummer)

Eingang bei der Stadtkasse

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer G

Name und Ort der Bank: Sparkasse Barnim

Bankleitzahl Kontonummer S

Ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

Postbar (Name, Anschrift) P

(Datum/Scheck-Nummer)

→ ←
(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: Konferenzunterlagen STW
22.5.03

sonstiges

Fälligkeit: Sofort

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
i.A. *H.V.*

Eberswalde, den 16.04.03 T. Mann

3

BÖRSENCAFÉ

Michaelisstr. 1 · 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 34
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

017

BÖRSENCAFÉ Michaelisstraße 1 16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

23.11.2003
[Handwritten signature]

Rechnung 031120bm

Eberswalde, den 24.11.2003

Sehr geehrte Frau Zarske,

hiermit berechne ich Ihnen die gastronomischen Leistungen vom 20.11.2003 anlässlich der Stadtverordnetenversammlung wie folgt:

		Preis/Artikel	Bruttowert	Nettowert
Tischgetränke	13 Personen à	19,00 €	247,00 €	212,93 €
				<u>212,93 €</u>
		16% Mehrwertsteuer		34,07 €
				<u><u>247,00 €</u></u>

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.
Bitte veranlassen Sie die Überweisung binnen 10 Tagen auf unten aufgeführte Bankverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Zenker
[Handwritten signature]

 Haus
Schwärzetal
GASTRONOMIE
Weinbergstr. 6a · 16225 Eberswalde

Auszahlungs-
Anordnung

4

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000. 63010			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW UKA
	001	21 1	001

J. Müller, O.M.
(Unterschrift Amt)

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,

den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden.

Zahlungsempfänger: Börsencafé Milowalderstr. 1
(Name, Anschrift)

M. Jankel 16225 Eberswalde

in der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

(Raum für Kassenvermerke)

Eingang bei der Stadtkasse

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer G

Name und Ort der Bank: Sparkasse Barnim

Bankleitzahl Kontonummer S

Ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

Postbar (Name, Anschrift) P

(Datum/Scheck-Nummer)

→ 29.-Nr. 0311206m ←
(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: VA 20.11.03

Sonstiges

Gastron. Leistungen

Fälligkeit: sofort

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
i.A. / i.V.

Eberswalde, den 1.12.03

[Signature]

5 89

BÖRSENCAFÉ

Stadt Eberswalde
Eingang - SG - Technik
14. April 2004
an 011 (Leitzahl)

Michaelisstr. 1 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 34
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

SPARKASSEN FORUM

im

BÖRSENCAFÉ Michaelisstraße 1 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 13.04.2004

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

[Handwritten signature]
H. Zarske

Rechnung 04Bm18

Steuernummer 065 292 03371

Sehr geehrte Frau Zarske,

hiermit berechne ich Ihnen gastronomische Leistungen vom 25. Mrz. 04
anlässlich der Stadtverordnetenversammlung wie folgt

	Preis/Artikel	Nettowert in €
9 Tischgetränke à	5,60 €	43,45 €
	Summe Nettowert	43,45 €
	16% Mwst	6,95 €
	zu zahlender Betrag	<u>50,40 €</u>

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.
Bitte veranlassen Sie die Überweisung auf die untenstehende Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]
Uwe Zenker



**Haus
Schwärzetal**
GASTRONOMIE

Weinbergstr. 6a 16225 Eberswalde
Telefon: 03334/25 48 51

Stadt Eberswalde

Haushaltsjahr: 2004

Auszahlungs-
Anordnung

6

FS

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000. 66 000			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW UKA
	001	21 1	001

Tramm O.A.
(Unterschrift/Amt)

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,

den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden.

Zahlungsempfänger: Bürocafé u. Zucker
(Name, Anschrift)

Mittelweg 1, 16225 Eberswalde

in der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

(Raum für Kasservermerke)

Eingang bei der Stadtkasse

Empfänger-Nummer G

Name und Ort der Bank: SparKasse Barmen

Bankleitzahl Kontonummer S

Ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

Postbar P

(Gulunscheck-Nummer)

→ ←

(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: STVV 25.3.04

Sonstiges

Fälligkeit: 2004

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
i.A. / v. /

Eberswalde, den 23.4.04

[Signature]
(Unterschrift)

166
BÖRSENCAFÉ 7

Michaelstr. 1 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 34
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

im SPARKASSEN FORUM

BÖRSENCAFÉ Michaelstraße 1 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 15.05.2004

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

Rechnung 04-238m

Steuernummer 065 292 03371

Sehr geehrte Frau Zarske,

hiermit berechne ich Ihnen gastronomische Leistungen vom 4. Mai 04
anlässlich der Stadtverordnetenversammlung wie folgt

	Preis/ Artikel	Nettowert in €
11 Gästebetreuung à	12,50 €	118,53 €
	Summe Nettowert	118,53 €
	16% Mwst	18,97 €
	zu zahlender Betrag	<u>137,50 €</u>

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.
Bitte veranlassen Sie die Überweisung auf die untenstehende Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Zenker



46. 2

 Haus
Schwärzetal
GASTRONOMIE

Stadt Eberswalde

Auszahlungs-
Anordnung 165

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000. 630.10			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW
	001	21	1
			UKA
			001

Rechner, O.A.
(Unterschrift/ Amt)

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,
den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden

Zahlungsempfänger: Börsenplatz, Verwaltungssaal 1,
16225 Eberswalde
(Name/Anschrift)

In der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

(Raum für Kassenvermerke)
Eingang bei der Stadtkasse

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer G

Name und Ort der Bank: SparKasse Barmen
Bankleitzahl Kontonummer S

Ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

(Name, Anschrift) P

(Datum/Scheck-Nummer)

→ (Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.) ←

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: STVV 4.5.04

Sonstiges

Fälligkeit: 3.6.04

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
i.A. *[Signature]*

Eberswalde, den 3.6.04

56 (9)

BÖRSENCAFÉ

Michaelisstr. 1 · 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 34
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

SPARKASSEN FORUM

BÖRSENCAFÉ Michaelisstraße 1 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 27.09.2004

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

EINGEGANGEN
18. Okt. 2004
- Bürgermeist.

[Handwritten signature]

Rechnung 04-35bm

Steuernummer 065 292 03371

Sehr geehrte Frau Zarske

hiermit berechne ich Ihnen gastronomische Leistungen für den 16.9.2004:

	Preis/Artikel	Bruttowert	Nettowert
2 x Tischgetränke à	12,50 €	25,00 €	21,55 €
			<u>21,55 €</u>
	16% Mwst zu zahlender Betrag		3,45 €
			<u>25,00 €</u>

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.
bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 10 Tage an unten aufgeführte Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]
Uwe Zenker

[Handwritten note]
21.10.04

[Handwritten note]
Betrag zahlen 21.10.04



**Haus
Schwärzetal
GASTRONOMIE**

Weinbergstr. 6a · 16225 Eberswalde
Telefon: 03334/25 68 51

Bücherei

10

Stadt Eberswalde

Haushaltsjahr: 2008

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000. 66000			
sachlich u. rechnensch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW
	000	21	1
			UKA
			000

Ba.-Auszahlungs- 55
Anordnung

W. W. I-1
(Unterschrift/ Amt)

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,

den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Euro Ct, auszahlen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden.

Zahlungsempfänger: Börsencafé u. Zinke!
(Name, Anschrift)

Mühlackerstr. 1, 16225 Eberswalde

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

In der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

(Raum für Kassonummer)
Eingang bei der Stadtkasse

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer G

Name und Ort der Bank: _____

Bankleitzahl Kontonummer S

Ist-Ausgabe-Buchung
geführt:

Postbar (Name, Anschrift) P

(Denunzialscheck-Nummer)

→ ←

(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: VA 16 9 04

Sonstiges

Tischgüterartikel

Fälligkeit: sofort

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister

[Signature]

Eberswalde den 20.09.08

48 (11)

BÖRSENCAFÉ

Michaelisstr. 1 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 31
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

SPARKASSEN FORUM

BÖRSENCAFÉ Michaelisstraße 1 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Sänging - SG - Technik
26. Jan. 2005
an I-? (Leitzahl)

Eberswalde, den 25.01.2005

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

Rechnung 05-7bm

Steuernummer 065 292 03371

Sehr geehrte Frau Zarske


hiermit berechne ich Ihnen gastronomische Leistungen für den 20.1.2005:

	Preis/ Artikel	Bruttowert	Nettowert
3 x Tischgetranke a	6,70 €	53,60 €	46,21 €
			46,21 €
	16% MwSt zu zahlender Betrag		7,39 €
			53,60 €

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.
bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 10 Tage an unten aufgeführte Kontoverbindung.

Sachverh. ...
Rück ...
01.01.05

Mit freundlichen Grüßen


Uve Zenker



 Haus
Schwärzetal
GASTRONOMIE

Weinbergstr. 6a - 16225 Eberswalde
Telefon: 03334/25 68 51

Sparkasse Barnim - BLZ 170 520 00 - Klo-Nr. 3120077223

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000 66000			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW UKA
	001	21	1 001

Auszahlungs-Anordnung

12

Ulrichsen, C. 11
(Unterschrift/ Amt)

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen.

den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden.

(Unterschrift)

Zahlungsempfänger: *Zoisin Cafe u. Banki,*
(Name, Anschrift)

der HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

Amalienstraße 7, 16225 Eberswalde

(Raum für Kassenvermerke)

Empfänger-Nummer G

Eingang bei der Stadtkasse

Name und Ort der Bank: *Sparkasse Barmen*

Bankleitzahl Kontonummer S

Ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

Postbar (Name, Anschrift) P

(Dahmscheck-Nummer)

→ ←

(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: *StV 20.1 05*

Sonstiges

Fälligkeit: *20.07*

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
i.A. *H.V.*

Eberswalde, den *1.2.05*

Tüschner

50 (13)

BÖRSENCAFÉ

Michaelisstr. 1 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 34
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

SPARKASSEN FORUM

BÖRSENCAFÉ Michaelisstraße 1 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 10.04.2005

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

Rechnung 05-39bm

Steuernummer 065 292 03371

Sehr geehrte Frau Zarske

hiermit berechne ich Ihnen gastronomische Leistungen für den 8.3. Und 17.3.2005:

	Preis/Artikel	Bruttowert	Nettowert
8 x Tischgetränke à	5,80 €	46,40 €	40,00 €
			<u>40,00 €</u>
16% MwSt zu zahlender Betrag			6,40 €
			<u>46,40 €</u>


Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.
bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 10 Tage an unten aufgeführte Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Zenker



Sachbearbeiterin
20.4.05

 Haus
Schwärzetal
GASTRONOMIE

Sparkasse Barnim · BLZ 170 520 00 · Kto-Nr. 31 20077223

Weinbergstr. 6a · 16225 Eberswalde
Telefon: 03334/25 68 51

14

Stadt Eberswalde

Haushaltsjahr: 2005

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
00000 00000			
sachlich u. rechnerisch richtig	Unterkostenstelle	BS	ZW UKA
	00:	21 1	001

Auszahlungs-Anordnung 45

Zeigler, I-C
(Unterschrift Amt)

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen, den Betrag von EUR Ct. in Buchstaben

Rechnungsprüfungsamt geprüft/ gesehen
(Unterschrift)

Euro Ct. auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden

Zahlungsempfänger: Bürgeramt, Mittelallee 11, 16225 Eberswalde zu Dank
(Name, Anschrift)

In der HÜL / dem Sachbuch erfasst:
(Raum für Kasseneinzelkarte)

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer **G**

Eingang bei der Stadtkasse

Name und Ort der Bank: Sparkasse Barchim
Bankleitzahl Kontonummer **S**

Ist-Ausgabe-Buchung ausgeführt:

Postbar **P**

(Datum/Check-Nummer)

→ ←
(Mittelung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

ZB - Nr.:

Zahlungsgrund: Gewährverein Leistungen S.3
lv 17.3. StV

Sonstiges

Fälligkeit: 1.4.07

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
J.A.H.V.

Eberswalde, den 27.04.05

l. Müller

52 (15)

Stadt Eberswalde
Eingangs Poststelle
24. Mai 2005
an..... (Leitzahl)

BÖRSENCAFÉ

Michaelisstr. 1 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334/28 78 34
Internet: www.boersencafe-barnim.de
E-mail: info@boersencafe-barnim.de

SPARKASSEN FORUM

BÖRSENCAFÉ Michaelisstraße 1 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 20.05.2005

Stadtverwaltung Eberswalde
Frau Zarske
Breite Strasse
16225 Eberswalde

Rechnung

05-50bm

Steuernummer 065 292 03371

Sehr geehrte Frau Zarske

hiermit berechne ich Ihnen gastronomische Leistungen für den 21.4.2005:

	Preis/Artikel	Bruttowert	Nettowert
6 x Tischgetränke	à 5,75 €	34,50 €	29,74 €
			<u>29,74 €</u>
	16% MwSt zu zahlender Betrag		4,76 €
			<u>34,50 €</u>

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen.

bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 10 Tage an unten aufgeführte Kontoverbindung.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Zenker



Sachverhalte
Richtigkeit
36.7

 Haus
Schwärzetal
GASTRONOMIE

Weinbergstr. 6a · 16225 Eberswalde
Telefon: 03334/25 68 51

Stad Eberswalde

Haushaltsjahr 2005

Haushaltsstelle	Anordnungs-Nr	BS	Produkt-Nr
00000 66000 <small>sachlich / rechnerisch richtig</small>			
	Unterkostenstelle	BS	UKA
	001	21 1	001

Auszahlungs-Anordnung

51
16

[Signature]
(Unterschrift Amt)

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,

den Betrag von EUR Ct. in Buchstaben

Rechnungsprüfungsamt
geprüft gesehen

Euro Ct. auszuführen

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct. berücksichtigt worden

(Unterschrift)
er HÜL / dem Sachbuch
erfasst:

Zahlungsempfänger: Baumcap' u. Zwickel, Milchallg.
(Name, Anschrift)

NR: 1, 16225 Eberswalde

(Raum für Kasservermerke)
Eingang bei der Stadtkasse

Empfänger-Nummer G

Name und Ort der Bank: Sparkasse Barmen

Bankleitzahl Kontonummer S

ist-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

(Name, Anschrift)
Postbar P

(Raum Schecknummer)

→ ←
(Mitteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rechn.-Nr.)

- Nr

Zahlungsgrund: Gastronomische Leistungen

zuges

21.4.05

Fälligkeit: 21.05

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung

Der Bürgermeister
[Signature]

Eberswalde, den 31.05.05

Stadt Eberswalde

Haushaltsstelle
000 00 66 000
sachlich u. rechnerisch richtig

Anordnungs-Nr.	BS	Produktnr.
Unterkostenstelle	BS	ZW UKA
001	21 1	001

Auszahlungs-
Anordnung 25

Thomas O.M.
(Unterschrift/Amt)

Die Stadtkasse Eberswalde wird angewiesen,
den Betrag von EUR Ct, in Buchstaben

Rechnungsprüfungsamt
geprüft/ gesehen

Euro Ct, auszuführen.

Dabei ist Skontoabzug in Höhe von EUR Ct berücksichtigt worden.

(Unterschrift)
über HÜL / dem Sachbuch
fasst:

Zahlungsempfänger: Hr. Zirk, Karlsruher Weg,
16225 Eberswalde, OT Tornow
(Name, Anschrift)

(Raum für Kassenermäkte)

Empfänger-Nummer Bankleitzahl Kontonummer G

Eingang bei der Stadtkasse

Name und Ort der Bank: _____

Bankleitzahl Kontonummer S

St-Ausgabe-Buchung
ausgeführt:

(Name, Anschrift) P

Postbar _____

(Datum/Scheck-Nummer)

→ _____ ←
(Mittteilung für den Zahlungsempfänger, z.B. Kassenzeichen / Rech.-Nr.)

Zg - Nr.:

Zahlungsgrund: Vorbereitg. Parlament. Abend

Sonstiges

voranss. 24.9.03 Geschäftsessen

Fälligkeit: sofort

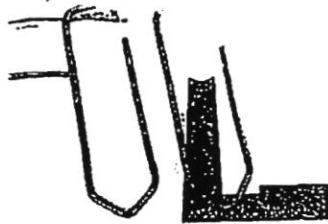
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Der Bürgermeister
i.A. *[Signature]*
(Unterschrift)

Eberswalde, den 7.4.03

Anlagenkonvolut

5



Hans Lausch GmbH

Bauunternehmen

D Fachbetrieb für Denkmalpflege®

Hans Lausch GmbH • Markt 15 • 16278 Angermünde

Markt 15 • 16278 Angermünde
Tel.: (03331) 2 35 16 • Fax: (03331) 2 35 15

Angermünder Chaussee 1 • 16225 Eberswalde
Tel.: (0173) 9 30 41 41

Motor Eberswalde e.V.
Heegermühler Str. 69a

16225 Eberswalde

• Planung von Bauleistungen und Statik
• Neubau und Sanierung von:

- Denkmäler
- Wohn- und Geschäftshäusern
- Gewerbe- und Industriebauten
- Einfamilienhäusern
- Fachwerkhäusern

Ihr Zeichen/ Unser Zeichen

Datum

19.10.2005

Rechnung Nr.:

62105

Steuernummer: 065 243 044 20

BV: Vereinsvilla Eberswalde

Anzahl	Einheit	Beschreibung	Preis/Einheit in Euro	Gesamt in Euro
2,00	St	Veranda klein: 3 tlg. Fensterelement D/DK/D (Stulp) Maß: 2450 x 1840 mm	855,00	1.710,00
3,00	St	Veranda klein: 2 tlg. Fensterelement D/DK (Stulp) Maß: 1520 x 1860 mm	702,00	2.106,00
1,00	St	Kleiner Raum: 3 tlg. Fensterelement D/DK/D Maß: 2080 x 1860 mm	810,00	810,00
4,00	St	große Veranda: 2 flg. Fensterelement D/DK (Stulp) Maß: 1580 x 1900 mm	576,00	2.304,00
2,00	St	große Veranda: 3 tlg. Fensterelement D/DK/D (Stulp) Maß: 2000 x 1900 mm	810,00	1.620,00
1,00	St	Gaststätte: 3 tlg. Fensterelement D/DK/D (Stulp) Maß: 2100 x 1880 mm	810,00	810,00
1,00	St	Gaststätte: 2 flg. Fenster D/DK (Stulp) Maß: 1800 x 1880 mm	720,00	720,00
2,00	St	Küche + Anbau: 1 flg. Fenster DK Maß: 1 x 500 x 1640 mm Maß: 1 x 900 x 1250 mm mit Ornamentglas	288,00	576,00
1,00	St	Küche Kammer: 1 flg. Fenster DK Maß: 520 x 880 mm	225,00	225,00
1,00	St	Küche/Büro: 2 flg. Fenster DK/D (Stulp) Maß: 1840 x 1640 mm	720,00	720,00
1,00	St	Küche: 3 flg. Fenster mit D/DK/D (Stulp) Maß: 2120 x 1640 mm	765,00	765,00
1,00	St	Küche Anbau: 1 flg. Fenster DK Maß: 440 x 890 mm	225,00	225,00

Sparkasse Uckermark

Eingetragen: HRB 2560
Amtsgericht: Frankfurt/O

Geschäftsführer:
Hans Lausch

1,00	St	Tür große Veranda: 2 flg. Nebeneingangstür mit OL 3 fachl Verriegelung Türfüllung: VSG einseitig Drücker, Drücker in weiß PZ Maß: 1820 x 2680 mm	2.070,00	2.070,00
4,00	St	Keller: 1 flg. Fenster DK Maß: 840 x 1180 mm	216,00	864,00
4,00	St	Verkleiden von Pfeiler mit Gipskarton oder Holz	182,00	728,00
1,00	St	Tür Gang und schließbar machen	150,00	150,00
31,20	m	Titan Zinkblech 0,8 mm Tiefe: 26-28 cm	44,55	1.389,96
34,00	m	Innenfensterbänke in Thermopal Modell: Carrare oder weiß Tiefe: 30 - 40 cm incl. Endstücke	44,10	1.499,40
24,00	St	Kastenfenster einschl. Verkleidung demontieren und entsorgen	89,60	2.150,40
1,00	St	Tür demontieren und entsorgen	89,60	89,60
24,00	St	Fenster einsetzen	69,20	1.660,80
24,00	St	umfangreiche Putz- und Verkleidungsarbeiten bei Kastenfenster	75,20	1.804,80

Während der Bauphase angeordnete Zusatzarbeiten

<u>Große Veranda</u>				
20,20	m ²	Zwischendecke abhängen mit Profilen	11,95	241,39
20,20	m ²	Dämmung 180mm einbringen	14,85	299,97
10,20	m ²	Zwischendecke einbringen und spachteln	31,65	639,33
<u>Kleine Veranda</u>				
17,10	m ²	Zwischendecke abhängen mit Profilen	11,95	204,35
17,10	m ²	Dämmung 180mm einbringen	14,85	253,94
17,10	m ²	Zwischendecke einbringen und spachteln	31,65	541,22
			Netto	27.178,15 €
			Mwst. 16%	4.348,50 €
			Brutto	31.526,65 €

Die gelieferten Baustoffe, Einbauteile und Bauleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Wir bitten um Überweisung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Sparkasse Uckermark

Kto.Nr.: 362 400 824 1

Blz : 170 560 60

Achtung !! Rechnungsaufbewahrungspflicht

Für Privatpersonen gilt gem. § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG eine Aufbewahrungspflicht von Rechnungen und Zahlungsbelegen von zwei Jahren.

FUSSBALLVEREIN



Anlage 37 *Anlage 5*
MOTOR EBERSWALDE e.V.

FV Motor Eberswalde e.V., Heegermühler Str. 69a, 16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Eberswalde
Breite Str. 41-44
16225 Eberswalde

FV Motor Eberswalde e.V.
Heegermühler Straße 69a
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 / 23 58 48
Fax : 03334 / 38 23 65

02.08.2006

**Abrechnung der Spende für den Verein in Höhe von 80.000,00 € für das Vereinshaus
und die Absicherung des Spielbetriebes der Oberliga- Mannschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spendenmittel wurden wie folgt verwendet:

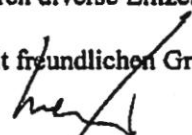
- Investitionen am Vereinshaus zur Senkung der Betriebskosten (Wärmedämmung + neue Fenster)	31.500,00 €
- Erstattung von Fahrkosten zu den Spielen und zum Training	43.800,00 €
- Schiedsrichterkosten	<u>4.700,00 €</u>
	<u>80.000,00 €</u>

Der FV Motor ist einer von nur noch fünf Vereinen des Landes Brandenburg mit einer Oberliga- Mannschaft (höchste Amateur- Spielklasse) und repräsentiert die Stadt Eberswalde und den Kreis Barnim damit auch in den Ländern Berlin und Mecklenburg Vorpommern und darüber hinaus.

Die Spieler und Trainer verwenden den größten Anteil ihrer Freizeit für den Trainings- und Spielbetrieb. So wird vier mal wöchentlich um 19.00 Uhr trainiert und ausschließlich Sonntag gespielt.

Die Spende als auch die Kosten sind im testierten Abschluss 2005 des Vereins enthalten und durch diverse Einzelbelege beim FV Motor belegt.

Mit freundlichen Grüßen


Heinz Moede
amt. Präsident


Gerhard Müller
Vizepräsident

Schiedsrichterkosten

Nr.	Beleg	Betrag
1	AE Schiedsrichter	35,00 €
2	AE Schiedsrichter	176,40 €
3	AE Schiedsrichter	68,00 €
4	AE Schiedsrichter	35,00 €
5	AE Schiedsrichter	50,00 €
6	AE Schiedsrichter	243,80 €
7	AE Schiedsrichter	68,00 €
8	AE Schiedsrichter	98,00 €
9	AE Schiedsrichter	183,80 €
10	AE Schiedsrichter	128,20 €
11	AE Schiedsrichter	35,00 €
12	AE Schiedsrichter	128,00 €
13	AE Schiedsrichter	212,00 €
14	AE Schiedsrichter	35,00 €
15	AE Schiedsrichter	79,40 €
16	AE Schiedsrichter	191,40 €
17	AE Schiedsrichter	42,80 €
18	AE Schiedsrichter	46,40 €
19	AE Schiedsrichter	116,04 €
20	AE Schiedsrichter	50,00 €
21	AE Schiedsrichter	35,00 €
22	AE Schiedsrichter	173,20 €
23	AE Schiedsrichter	50,00 €
24	AE Schiedsrichter	89,00 €
25	AE Schiedsrichter	219,20 €
26	AE Schiedsrichter	274,80 €
27	AE Schiedsrichter	35,00 €
28	AE Schiedsrichter	35,00 €
29	AE Schiedsrichter	50,00 €
30	AE Schiedsrichter	224,00 €
31	AE Schiedsrichter	80,00 €
32	AE Schiedsrichter	50,00 €
33	AE Schiedsrichter	35,00 €
34	AE Schiedsrichter	35,00 €
35	AE Schiedsrichter	175,00 €
36	AE Schiedsrichter	35,00 €
37	AE Schiedsrichter	39,80 €
38	AE Schiedsrichter	50,00 €
39	AE Schiedsrichter	93,60 €
40	AE Schiedsrichter	44,00 €
41	AE Schiedsrichter	235,20 €
42	AE Schiedsrichter	174,40 €
43	AE Schiedsrichter	94,40 €
44	AE Schiedsrichter	35,00 €
45	AE Schiedsrichter	65,00 €

∴ 4.448,84 €

Anlage 2

Fahrtkosten zum Spiel

Nr.	Beleg	Betrag	festgestellter Betrag	Differenz
1	Fahrtkosten Monat Januar 2005	2.591,17 € ✓	2.591,70	+ 0,53
2	Fahrtkosten Monat Februar 2005	3.015,00 € ✓		
3	Fahrtkosten Monat März 2005	4.314,00 € ✓		
4	Fahrtkosten Monat April 2005	9.051,00 € ✓		
5	Fahrtkosten Monat Mai 2005	5.016,00 €	4.768,50	- 247,50
6	Fahrtkosten Monat Juni 2005	2.934,00 €	2.587,50	- 346,50
7	Fahrtkosten Monat Juli 2005	3.007,50 €	3.172,50	+ 165,00
8	Fahrtkosten Monat August 2005	4.948,20 € ✓		
9	Fahrtkosten Monat September 2005	3.352,50 €	3.481,50	+ 129,00
10	Fahrtkosten Monat Oktober 2005	5.824,20 € ✓		
		Gesamt: 44.053,57 €	43.754,10	- 299,47

Anlage 7

Stadt Eberswalde
FD Bildung und Jugend
AG Jugend und Sport

03. 05. 05

**Betr. Sponsoring für F.-Lesch-Stadion
Gesprächsnotiz**

Teilnehmer: Herr Nehls, Frau Lemke
Herr F. Preuß - SV Motor, Abt. LA
Leiter des Leistungszentrums

Lt. Info des Bürgermeisters gibt es einen Sponsor, der einen größeren Betrag überweisen wird. Zweckgebunden soll dieses Geld für das F. - Lesch - Stadion eingesetzt werden.

Es wird vereinbart, dass das Geld an den SV Motor Eberswalde e. V. überwiesen wird und der SV Motor das Geld treuhänderisch verwaltet. Inhalt der Vereinbarung wird auch die Verwendung der Mittel sein.

Finanziert werden sollten folgende Ausstattungsgegenstände:

- Pumpe, Regner, Wasserschlauch
- Zeitmeßanlage
- Laserdrucker
- Laptop
- Beschallungsanlage + Sprecherkabine
- Schaukasten

Die von dem Sponsorgeld angeschafften Geräte gehen in das Eigentum der Stadt Eberswalde über.

Die Abt. LA des SV Motor verwaltet (bis auf Pumpe, Regner und Zubehör) die Geräte.

Geräte / Ausstattung sollen allen Stadionnutzern zugute kommen.

Nach Info von Herrn Preuß finden jährlich ca. 4 hochkarätige LA-Veranstaltungen im Stadion statt, bei denen die Zeitmeßanlage eingesetzt wird.



Lemke
AG Jugend und Sport



PHONE +49 (0) 30 34 35 32 07
FAX +49 (0) 30 34 35 32 08
EMAIL service@german-timing.de
WEB <http://www.german-timing.de>

Steuernr. 37/213/20729

ICS GERMAN TIMING GmbH • Feldmanstrasse 141-143 • D-13088 Berlin • Germany

SV Motor Eberswalde e.V.
Frank Preuß
Schöpfurter Ring 133
D 16244 Finowfurt

Zur Zahlung angewiesen

Rechnung Nr. 502708

Kunden Nr.: 210400

Datum: 22.08.05

Pos.Nr	Menge	Beschreibung	E.-Preis	G.-Preis
--------	-------	--------------	----------	----------

Ihr Auftrag vom 30.05.2005.

Lieferung und Installation mit Einweisung einer Zielkamera OMEGA HawkEye und Zusatzkomponenten.

001	1,000 Stk.	Zielkamerasystem OMEGA OSV Hawk Eye S / W Komplettsystem beinhaltet: - Zielkamera - Steuergerät Bridge - Multiplexschnittstellenkarte - Objektiv - Transportkoffer - Inkl. Anschlusskabel - OMEGA Software	8.600,00	8.600,00
002	1,000 Stk.	System-Notebook Zielkamerasystem - Markennotebook - Win XP/Prof. - vollkonfiguriert - CD/RW Laufwerk - Fire Wire Onboard - 15" TFT Display	1.550,00	1.550,00
003	1,000 Stk.	Kamerastativ Triman Professional - Dreibeinstativ	440,00	440,00

Übertrag: 10.590,00 EUR

ICS GERMAN TIMING GmbH
Feldmanstrasse 141-143
13088 Berlin
Germany

Sitz der Gesellschaft Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 89960
USt-IdNr.: DE 813748509

Bankverbindung
Deutsche Bank 24
BLZ 120 700 24
Kto 8148524

Geschäftsführer
Jens Cusandl
Prokurist
Jörg Henning



EEC Sound & Light e.K. Zum Jugendheim 7 16244 Schorfheide / OT Finowfurt

Rechnung

SV Motor Eberswalde
Abt. Leichtathletik
Coppi Str. 1F
16227 Eberswalde

Datum : 01.08.2008
Rechnungsnummer : 06-08043
Kundennr. : 2219
Ihre Bestellung :
Lieferdatum :
Seite : 1

Pos	Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	%	Gesamtpreis
1	Lautsprecherboxen Amptec PI 265	2	599,00		1.198,00
2	Endstufe Amptec 1.5	1	1.130,00		1.130,00
3	CD Player Omnitronic CDP 180	1	110,00		110,00
4	Mischpult Behringer VMX 1000	1	180,00		180,00
5	Funkmikrofon Audio Technika ATW 1600	1	439,00		439,00
6	Endetufenrack 19" 3HE	1	120,00		120,00
7	Mixerrack mit Systemkabel	1	150,00		150,00
8	Mikrofon Shure SM 58 mit Schalter	1	90,00		90,00
9	Mikrofonkabel 10m	1	20,00		20,00

Zahlungsbedingungen:
per Rechnung innerhalb 10 Tage

Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nettosumme: 3.437,00€
+ 16,00 % MwSt 549,92€
Gesamtsumme 3.986,92€

Übertrag: 10.590,00 EUR

004	1,000 Stk.	akustischer Startschalter OMEGA OST4 - Wandlung des akustischen Signals in ein elektronisches Signal - ohne Pistole	475,00	475,00
005	1,000 Set	Lichtschranken - Doppelgate OMEGA HL Reflex - elektronische Reflektions- Lichtschranke - Infrarotsystem - Batteriebetrieben Stative	1.580,00	1.580,00
006	2,000 Stk.	Kabeltrommeln - Anschluß der Startpunkte - 2 Kabeltrommeln jeweils 125m Kabel	140,00	280,00
007	1,000 Stk.	Schulung, Einweisung	550,00	Inkl.
008	1,000 Stk.	Betreuung erster Wettkampf	330,00	Inkl.

Preise: Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO netto, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes werden fällige Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend geändert.

Zahlungsbedingungen: alle Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Rechnungseingang, ohne Abzug.

Lieferbedingungen: es gelten die umseitigen allgemeinen Lieferbedingungen der ICS GERMAN TIMING GmbH auf Grundlage des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

M.Code/Satz	Nettobetrag	Rabatt %	Netto	Mwst.Betrag	Bruttobetrag
1 16,00 %	12.925,00	0,00 %	12.925,00	2.068,00	14.993,00 EURO
Endsumme:					14.993,00 EURO

Wir bitten um Bezahlung bis zum 21.09.05 ohne Abzug.

Sachlich ²richtig